



SPORTREGLEMENT DES ÖSBV

Saison 2024

Version 2

Beschluss des Präsidiums des ÖSBV
vom 18. Januar 2024

gültig ab 1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I	3
Allgemeine Bestimmungen	
ABSCHNITT II	3
Athlet:innen	
ABSCHNITT III	7
Schiedsrichter:innen	
ABSCHNITT IV	8
Vereine	
ABSCHNITT V	8
Sportliche Veranstaltungen	
ABSCHNITT VI	16
Rahmenbestimmungen für Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften	
ABSCHNITT VII	17
Bestimmungen für Landesmeisterschaften	
ABSCHNITT VIII	18
Veranstalter:innen	
ABSCHNITT IX	19
Allgemeine Turnierordnung	
ABSCHNITT X	21
Anti-Doping-Bestimmungen	
ABSCHNITT XI	22
Wetten	
ABSCHNITT XII	22
Österreichische Ranglisten	
ABSCHNITT XIII	24
Nationalkader, Nominierungen für internationale Wettkämpfe	
ABSCHNITT XIV	25
Normenkataloge	
ABSCHNITT XV	25
Instruktor:innenausbildung	



ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diesem Reglement unterliegen alle ordentlichen Mitglieder (Vereine) samt organschaftlichen Vertreter:innen und alle sonstigen Mitglieder des Österreichischen Snooker- und Billardsverbands (im Folgenden kurz ÖSBV genannt), alle Athlet:innen im Sinne des Abschnitts II § 1 und alle Schiedsrichter:innen, die bei ÖSBV-Veranstaltungen eingesetzt werden. Es liegt in deren Verantwortung, sich Kenntnis von den Bestimmungen dieses Reglements zu verschaffen. Unkenntnis schützt nicht vor Sanktionen. Darüber hinaus gilt das gegenständliche Reglement auch für den vom ÖSBV organisierten Trainingsbetrieb.
- § 2 Insoweit sich bei der Anwendung dieses Reglements Lücken ergeben sollten, sind diese vom jeweils anwendenden Organ im Sinne und Geist dieses Reglements zu schließen.
- § 3 Jede Person hat das Recht, dem ÖSBV die Verletzung dieses Reglements zur Anzeige zu bringen. Turnierleiter:innen und Betreuer:innen (bei internationalen Einsätzen) sind zu einer solchen Anzeige verpflichtet. Für den Verfahrensablauf wird auf die Disziplinarordnung des ÖSBV verwiesen.
- § 4 Mitteilungen an den ÖSBV können per E-Mail erfolgen, auch erforderliche Formulare können per E-Mail übersandt oder von der ÖSBV-Website heruntergeladen werden.
- § 5 Alle in § 2 genannten Personen unterliegen der Disziplinarordnung des ÖSBV.
- § 6 Die Saison beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember; die zur Saison gehörenden Meisterschaften finden im Januar der folgenden Saison statt.
- § 7 Der ÖSBV-Sportdirektor hat jederzeit das Recht, die Einhaltung des Sportreglements und die Umsetzung der im Sportreglement festgelegten Bestimmungen bei Turnieren und Veranstaltungen des ÖSBV einzufordern. Bei Anwesenheit vor Ort kann er unabhängig Entscheidungen auf Basis des Sportreglements treffen und deren Umsetzung anweisen.

ABSCHNITT II

Athlet:innen

- § 1 Athlet:innen im Sinn dieses Sportreglements sind alle natürlichen Personen, die bei einer ÖSBV-Veranstaltung spielberechtigt sind. Sie unterwerfen sich durch ihre Nennung für eine solche Veranstaltung diesem Sportreglement sowie der Disziplinarordnung des ÖSBV.
- § 2 Um an Turnieren des ÖSBV teilnehmen zu können, müssen sich Athlet:innen und Schiedsrichter:innen bzw. Turnierleiter:innen auf online.austriansnooker.at registrieren. Dabei gibt es die Möglichkeit, eine Vereinsmitgliedschaft auszuwählen. Diese Vereinsmitgliedschaft muss durch den jeweiligen Verein in der ÖSBV-Online-Sportdirektion bestätigt werden. Geschieht dies nicht, sind betroffene Athlet:innen den damit verbundenen Einschränkungen bezüglich Turnierteilnahmen unterworfen.
- § 3 Alterslimits:
- (1) Jugend (U18): bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - (2) Junior:in (U21): bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs
 - (3) Jugendathlet:innen können sowohl an U18- als auch an U21-Turnieren teilnehmen und sind im Fall einer Qualifikation in der jeweiligen Sparte an der Österreichischen Meisterschaft teilnahmeberechtigt.
 - (4) Masters sind alle Athlet:innen, die im Lauf der jeweiligen Saison das 40. Lebensjahr vollenden werden oder bereits vollendet haben.
- § 4 An Veranstaltungen, die der Zuständigkeit des ÖSBV unterliegen, dürfen nur Athlet:innen mit gültiger Lizenz teilnehmen.



§ 5 Lizenzarten:

(1) ÖSBV-Jahreslizenz:

- (a) Diese kann von Athlet:innen mit einer Mitgliedschaft bei einem Verein, der dem ÖSBV angehört (im Folgenden Vereinsathlet:innen genannt), wie auch von vereinslosen Athlet:innen erworben werden. Vereinsathlet:innen sind zur Teilnahme an sämtlichen Turnieren der Austrian Snooker League (ASL), der Austrian Billiards League (ABL) sowie an Österreichischen (Staats-)Meisterschaften in der jeweils aktuellen Saison, vorbehaltlich etwaiger sonstiger Qualifikationskriterien, berechtigt. Die ÖSBV-Jahreslizenz wird mit dem erstmaligen Aufscheinen einer Athletin bzw. eines Athleten im Turnierraster der jeweiligen Saison fällig. Eine Ausnahme bilden Challenge Qualifier, hier wird die ÖSBV-Jahreslizenzgebühr mit dem Turnierantritt fällig.
- (b) Vereinslose Athlet:innen sind bei Grands Prix und Challenges (Snooker), ABL-Turnieren (English Billiards) sowie bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften nicht spielberechtigt.

(2) ÖSBV-Tageslizenz: Diese kann nur von vereinslosen Athlet:innen erworben werden und gilt nur für das jeweilige Turnier. Sie berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen ASL-Turnieren mit Ausnahme der in (1) (b) genannten.

§ 6 Alle Athlet:innen müssen spätestens bei Turnierbeginn im Besitz einer Lizenz sein (das heißt, die Lizenzgebühr muss unter Angabe des Athlet:innennamens spätestens am Freitag vor dem Turnier auf dem ÖSBV-Konto eingelangt sein). In der ÖSBV-Online-Sportdirektion befindet sich in den Turnierdetails der Button „Vereinsmitglieder nennen“ bzw. „Nennliste“. Dahinter kommt die Liste der Turnierteilnehmer:innen zum Vorschein, die durch ein Häkchen in der Spalte „Lizenz“ anzeigt, ob eine ÖSBV-Jahreslizenz vorhanden ist. Von Turnierteilnehmer:innen, die kein Häkchen aufweisen, muss der austragende Verein die jeweilige Lizenzgebühr gemäß § 5 einheben und an den ÖSBV weiterleiten.

§ 7 Nur Vereinsathlet:innen mit einer gültigen ÖSBV-Jahreslizenz können in den österreichischen Nationalkader berufen werden.

§ 8 Ab Neuerwerb einer ÖSBV-Jahreslizenz haben Vereinsathlet:innen sechs Monate Zeit, einen Regelkudkurs nach den aktuell gültigen Regeln zu absolvieren. Es liegt in der Obliegenheit der Athletin bzw. des Athleten, sich um einen solchen zu bemühen. In jedem Fall muss jedoch die Absolvierung eines solchen Kurses vom ÖSBV ermöglicht werden. Bei internationalen Entsendungen ist ein besuchter Regelkudkurs jedenfalls nachzuweisen.

§ 9 Bei Regeländerungen werden innerhalb von sechs Monaten ab Kenntniserlangung durch den ÖSBV Regeländerungskurse angeboten. Für Vereinsathlet:innen mit einer ÖSBV-Jahreslizenz sind diese Veranstaltungen verpflichtend, und der ÖSBV ist verpflichtet eine Teilnahme zu ermöglichen (mindestens drei Termine müssen angeboten werden). Ersatzweise können geringfügige Regeländerungen auch per Schreiben durch den ÖSBV kundgetan werden.

§ 10 Jeder Verein ist verpflichtet, die Aufnahme von registrierten Athlet:innen in deren Profil in der ÖSBV-Online-Sportdirektion einzutragen.

§ 11 Jeder Verein ist verpflichtet, den Austritt oder Ausschluss von registrierten Athlet:innen in deren Profil in der ÖSBV-Online-Sportdirektion einzutragen. Deren Spielberechtigung bei Grands Prix, Challenges, ABL-Turnieren sowie bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften gilt damit als erloschen. Durch die Mitgliedschaft bei einem anderen Verein sind Athlet:innen auch bei den zuvor genannten Turnierarten wieder spielberechtigt.

§ 12 Ein Verein kann die Sperre von Athlet:innen mit temporärer Aufhebung der ÖSBV-Jahreslizenz beim ÖSBV beantragen, wenn trotz Aufforderung offene oder nur teilweise beglichene Forderungen des Vereins an die jeweilige Person bestehen. Der Antrag auf Sperre muss schriftlich unter Beilage sämtlicher Beweismittel beim ÖSBV-Sekretariat erfolgen (Formular).

§ 13 Athlet:innen können jederzeit ihren Verein wechseln. Bei einem Vereinswechsel über die Region hinaus kann eventuell ein Qualifikationsplatz verloren gehen. *(Beispiel: Sieg bei einem Challenge Qualifier in der Region Ost, neuer Verein in der Region Süd – die Athletin bzw. der Athlet ist aufgrund des Challenge-Qualifier-Siegs in der Challenge Süd nicht automatisch spielberechtigt.)*



§ 14 Werbung und andere Logos:

- (1) Die Kleidung von Athlet:innen darf Reklame aufweisen, sofern diese die Identifikation der Vereinszugehörigkeit nicht erschwert.
- (2) Die Werbung darf nicht ästhetisch anstößig oder imstande sein, dem Ansehen des Sports oder des Verbands Schaden zuzufügen. Der Gesamteindruck aller Werbungen darf nicht zu einer übermäßigen Ablenkung vom sportlichen Inhalt einer Veranstaltung führen.
- (3) Werbung für Spirituosen über 20 Volumprozent Alkohol sowie für Tabakwaren und Rauchen ist unzulässig.
- (4) Bei offiziellen Veranstaltungen des ÖSBV sind Athlet:innen verpflichtet, Werbelogos und Werbeaufschriften von Verbandssponsor:innen zusätzlich zu den eigenen Werbelogos zu tragen. Athlet:innen wird deshalb empfohlen, darauf bei Abschlüssen von Sponsorverträgen Bedacht zu nehmen.
- (5) Werbung bedarf einer vorherigen Genehmigung des ÖSBV.
- (6) Jedenfalls sind die Bestimmungen der EBSA und der IBSF bezüglich Werbung an der Athletin bzw. am Athleten zu befolgen.
- (7) Clublogos dürfen vorn am Gilet, am Hemd oder am Polo sowie an den Ärmeln angebracht werden.
- (8) Logos, die eine Ausbildung dokumentieren (z. B. staatlich geprüfte Instruktor:innen/Trainer:innen, WPBSA- oder EBSA-Coach:innen), sind auf der Turnierkleidung genehmigt.

§ 15 Bekleidung:

Der bezeichnete Dresscode ist ein Mindestanforderung. Ist B gefordert, darf auch A getragen werden. Alle Dresscodes sind sowohl während der Matches als auch bei der Siegerehrung inklusive Foto einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen aus medizinischen Gründen sind unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests an sportdirektor@austriansnooker.at bereits im Vorfeld einzuholen.

- (1) Dresscode A
 - (a) Gültig bei
 - (i) Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften
 - (ii) Snooker: Grands Prix
 - (b) Das Erscheinungsbild soll landläufig als elegant bezeichnet werden können.
 - (i) Anzughose oder für Damen mindestens knielanger Rock (ohne außen liegende Nähte und aufgesetzte Gesäßtaschen, keine Jeans).
 - (ii) elegantes Hemd mit langen zugeknöpften Ärmeln und Kragen oder für Damen eine elegante Bluse mit Kragen, deren Ärmel bis mindestens unterhalb der Ellenbogen reichen; Hemden bzw. Blusen mit reinem Stehkragen sind nicht erlaubt, ebenso wie Aufschriften oder Bedrucke außer Clublogos. Bei Matches ohne Fliegen-/Krawattenpflicht darf nur der oberste Knopf geöffnet sein; das Hemd bzw. die Bluse muss in die Hose gesteckt werden und muss lang genug sein, damit es nicht schon bei normaler Stoßposition herausrutscht.
 - (iii) ärmellose Weste (Gilet)
 - (iv) geschlossene elegante Halbschuhe, bei Damen auch solche, die die Zehen freilassen können (keine Sportschuhe/Sneakers, Mokassins, Sandalen, Stiefel, Stiefeletten etc.), keine Tennissocken
 - (v) In Matches, die von Schiedsrichter:innen geleitet werden, sowie in allen Matches Österreichischer (Staats-)Meisterschaften muss von Männern eine Fliege oder Krawatte getragen werden.
 - (c) Bei hohen Temperaturen während eines Turniers können Turnierleiter:innen bestimmte Erleichterungen beim Dresscode genehmigen.
- (2) Dresscode B
 - (a) Gültig bei ABL-Turnieren und ASL-Turnieren in den Sparten Challenge, Damen, Masters, U18, U21 und Doppel.
 - (b) Definition:
 - (i) Hose (Damen auch Rock) wie in Dresscode A
 - (ii) lang- oder kurzärmeliges, in die Hose gestecktes Poloshirt mit Kragen (kein Stehkragen, im besten Fall Clubpolos, die das Clublogo und/oder einen mit dem Club in Zusammenhang stehenden Druck aufweisen dürfen; keine interpretationsträchtigen Motivfarben wie beispielsweise Military, Schriftzüge bzw. Bedrucke) oder kurz- bzw. langärmeliges Hemd wie in Dresscode A
 - (iii) Schuhe und Socken wie in Dresscode A
- (3) Dresscode C
 - (a) Gültig für sämtliche Turniere, die in den Einflussbereich des ÖSBV fallen und für die nicht Dresscode A oder B gilt.



(b) Definition:

- (i) geschlossene Schuhe (keine Sandalen, Flipflops etc.), lange Hose, für Damen wahlweise mindestens knielanger Rock, Hemd, T- oder Poloshirt (Motive, Schriftzüge und Bedrucke wie in Dresscode A und B)
- (ii) grundsätzlich saubere Bekleidung

- § 16 Alle Athlet:innen haben als gute Sportler:innen aufzutreten und sich gegenüber deren Gegner:innen, anderen Athlet:innen, Offiziellen und Zuschauer:innen korrekt und fair zu verhalten. Bei Ehrungen und Auszeichnungen (zum Beispiel Sieger:innenehrung) bzw. auch bei Bildaufnahmen durch die Presse haben die Athlet:innen die jeweils vorgeschriebene Turnierkleidung (Dresscode), optional mit oder ohne Fliege/Krawatte, zu tragen.
- § 17 Alle Athlet:innen haben sich an Anweisungen der Turnierleitung zu halten und diese zu befolgen.
- § 18 Aus einem Bewerb ausgeschiedene Athlet:innen dürfen nicht zu Schiedsrichter:innentätigkeiten verpflichtet werden. Diese Bestimmung greift nicht in die Rechte der austragenden Vereine ein, Athlet:innen des eigenen Vereins für Schiedsrichter:innenleistungen heranzuziehen. Freiwillige Schiedsrichter:innenleistungen sind jederzeit willkommen.
- § 19 (1) Alle Athlet:innen nennen ausschließlich über die ÖSBV-Online-Sportdirektion oder die sportliche Vertretung ihres Vereins für ein Turnier. Es liegt in der Verantwortung der Athlet:innen, sich fristgerecht für ein Turnier anzumelden oder sich von einem solchen abzumelden. Alle Athlet:innen, die nach Nennschluss auf der Nennliste stehen und spielberechtigt sind (Ausnahme: Challenge Qualifier), müssen das festgesetzte Nenngeld bezahlen oder, sofern sie an einem Turnier krankheitshalber nicht teilnehmen konnten, eine entsprechende ärztliche Bestätigung (Krankmeldung) vorlegen. Diese muss bis spätestens Freitag nach diesem Turnier als PDF oder JPEG per E-Mail in der Sportdirektion und im Verbandssekretariat des ÖSBV eingelangt sein. Bis zum fristgerechten Einlangen der Krankmeldung bzw. der vollständigen Bezahlung des Nenngeldes gilt eine Sperre für alle anderen ÖSBV-Turniere (das heißt vor Nennschluss eines Turniers, an dem diese:r Athlet:in teilnehmen möchte, muss die Krankmeldung beim ÖSBV bzw. das Nenngeld auf dem ÖSBV-Konto einlangen).
- (2) Mit einer erfolgreichen Nennung verpflichten sich Athlet:innen, alle Matches/Games des Turniers auszutragen. Bei einem oder mehreren nicht oder nicht zur Gänze ausgetragenen Matches/Games in der Gruppenphase eines Turniers (dazu zählen auch Shoot-outs) werden alle erzielten Ergebnisse der Athletin bzw. des Athleten annulliert und dementsprechend für dieses Turnier keine Ranglistenpunkte vergeben (auch wenn sie:er so spät kommt, dass das erste Match nach Abschnitt IX § 4 aberkannt wurde). Bei einem nicht oder nicht zur Gänze ausgetragenen Match/Game in der K.-o.-Phase erhält die Athletin bzw. der Athlet nur 50 Prozent der für den erreichten Platz vorgesehenen Ranglistenpunkte und verliert eine etwaige automatische Qualifikation für den nächsten Bewerb der Allgemeinen Klasse Snooker.
- (3) Darüber hinaus sind alle Turnierteilnehmer:innen verpflichtet, sich über die endgültige Gruppenplatzierung und damit einen eventuellen Aufstieg in die K.-o.-Phase zu informieren.
- § 20 Der Nennschlussstag (im Turnierkalender und in der ÖSBV-Online-Sportdirektion angeführt) ist der letztmögliche Tag für Nennungen und deren Zurückziehungen. Nennungen, die nach dem Nennschluss eingehen, werden für die Turniere grundsätzlich nicht berücksichtigt, können aber vom ÖSBV-Sportdirektor in Ausnahmefällen – außer bei Grands Prix, Challenges und Meisterschaften – genehmigt werden.
- § 21 Bei Absagen von Turnierteilnahmen nach Nennschluss ist die ÖSBV-Sportdirektion entweder per E-Mail oder telefonisch zu verständigen. Diese Absage muss bis spätestens eine Stunde vor dem Players' Meeting erfolgen. Betroffene Athlet:innen erhalten bei Grand Prix und Challenge 1 Ranglistenpunkt und sind daher im aktuellen Turnierturnus, bestehend aus den oben genannten Turnieren, nicht mehr teilnahmeberechtigt.
- § 22 Alle Athlet:innen nehmen zur Kenntnis, dass der ÖSBV aus technisch-administrativen Gründen eine elektronische Spieler:innendatenbank betreibt, die von ihm sowie von seinen Mitgliedsvereinen für deren jeweilige Mitglieder betreut wird, und dass eine Teilnahme an Ranglistenturnieren sowie an sonstigen Turnieren, die in der Datenbank des ÖSBV geführt werden, nur möglich ist, nachdem eine Spieler:innen-Registrierung in der ÖSBV-Online-Sportdirektion (online.austriansnooker.at) vorgenommen wurde. In



Ausnahmefällen (zum Beispiel kein Internetanschluss oder bei vereinslosen Teilnehmer:innen an einem Challenge Qualifier) kann die Registrierung auch durch andere Personen erfolgen.

- § 23 Bei Verstößen von Athlet:innen gegen das Sportreglement (zum Beispiel unentschuldigtem Nichterscheinen zu einem Turnier oder vorzeitigem Verlassen desselben, Verstößen gegen den Dresscode, ungebührlichem Verhalten im Rahmen eines Turniers, wie Nichtbeachten des Rauch-, Alkohol- oder Handyverbots) kann das Disziplinarorgan erster Instanz des ÖSBV Strafen aussprechen, die von einer Verwarnung bis zu bedingten oder unbedingten Sperren reichen. Disziplinarmaßnahmen werden in anonymisierter Form über die Webpräsenz des ÖSBV veröffentlicht.

ABSCHNITT III Schiedsrichter:innen

- § 1 Kandidat:innen zum Amt einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters in den Sportarten Snooker und English Billiards müssen zum Zeitpunkt der Prüfung physisch in der Lage sein, Bälle in schwierigen Lagen auf dem Tisch zu spotten und zu reinigen. Sollten Schiedsrichter:innen zur Ausübung ihres Amtes körperlich nicht mehr in der Lage sein oder nicht mehr am Turniergehehen teilnehmen, so wird ihre Lizenz vom ÖSBV nicht mehr verlängert.
- § 2 Tutor:innen ernennt der ÖSBV nach Bedarf aus seinen Prüfer:innen mit mindestens einjähriger Praxis, die dann für die nationale Schiedsrichter:innenausbildung verantwortlich sind. In den Tätigkeitsbereich der Tutorin oder des Tutors fallen die Aktualisierung der Regelkundeunterlagen, die Ausarbeitung von Schulungsunterlagen sowie die Abhaltung von Regelkundekursen und Schiedsrichter:innenseminaren.
- § 3 Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter:innen erfolgt in Lehrgängen des ÖSBV. Schiedsrichter:innen haben die angebotene Ausbildung nach Möglichkeit wahrzunehmen.
- § 4 Die internationalen Prüfungen werden im Rahmen des EBSA Referee Scheme abgenommen.
- § 5 Die Prüfungen gliedern sich wie folgt:
- (1) nach Ausarbeitung eines Fragebogens und Abhaltung eines Prüfungsgesprächs: nationale Schiedsrichter:innenprüfung (nur Snooker)
 - (2) nach einjähriger Praxis: „EBSA-Schiedsrichter:in Class 3“ (internationale Prüfung)
 - (3) nach zweijähriger Praxis und mit dem Mindestalter von 18 Jahren: „EBSA-Schiedsrichter:in Class 2“
 - (4) nach zweijähriger Praxis: „EBSA-Schiedsrichter:in Class 1“
 - (5) und letztlich nach einem weiteren Jahr: „EBSA-Prüfer:in“
- § 6 Aktive Schiedsrichter:innen werden ab erfolgreich abgelegter Class-3-Prüfung vom ÖSBV beim europäischen Verband (EBSA) zur Erteilung einer internationalen Lizenz angemeldet.
- § 7 Die Einteilung der Schiedsrichter:innen bei Turnieren erfolgt durch die Turnierleiter:innen.
- § 8 Die Nominierung von Schiedsrichter:innen für internationale Bewerbe der EBSA und IBSF erfolgt durch den Sportdirektor des ÖSBV und bedarf eines Beschlusses des ÖSBV-Präsidiums. Die Schiedsrichter:innen verpflichten sich, die Reisekosten selbst zu tragen. Allfällige Zuschüsse für Reisekosten werden im Vorfeld vom ÖSBV bekannt gegeben.
- § 9 Schiedsrichter:innen müssen spätestens 15 Minuten vor Turnierbeginn anwesend sein (Referees' Meeting), sofern sie in der ersten Session zum Einsatz kommen. Bei späteren Einsätzen ist mit der Turnierleitung eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Erscheint ein:e Schiedsrichter:in schuldhaft oder ohne vorherige Absage nicht zu einem Spiel, ist dies als unsportliches Verhalten zu ahnden. Die Strafe ist vom Disziplinarorgan erster Instanz des ÖSBV festzusetzen.
- § 10 Schiedsrichter:innen sind berechtigt, im Rahmen der gültigen Regeln für Snooker und English Billiards (siehe Regelkundeheft, Sektion 4 – Die Spieler, Punkt 1) Frames, Games und Matches abzuerkennen. Diese Entscheidungen sind – wie in den Regeln angeführt – endgültig, eine Berufung ist nicht zulässig.



- § 11 Für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielprotokolls sind die Schiedsrichter:innen verantwortlich. Das Spielprotokoll ist sofort nach Spielende vollständig ausgefüllt der Turnierleitung zu übergeben. Eventuelle Anzeigen über besondere Vorkommnisse und Ausschlüsse sind auf der Rückseite des Spielprotokolls zu vermerken, die Turnierleitung ist darauf hinzuweisen und muss diese Vorkommnisse in die Turniermappe eintragen.
- § 12 Die Bekleidung der Schiedsrichter:innen hat sich in Turnieren, in denen Dresscode A gemäß Abschnitt II § 15 (1) gilt, an den Vorgaben der EBSA zu orientieren, in allen anderen Turnieren darf auch Dresscode A oder B gemäß Abschnitt II § 15 (1) oder (2) getragen werden.
- § 13 Schiedsrichter:innen haben sich während des gesamten Turniers als vorbildliche Repräsentant:innen des ÖSBV zu verhalten. Zuwiderhandlungen sind dem ÖSBV schriftlich und zeitnah zur Anzeige zu bringen.
- § 14 Schiedsrichter:innen sind vom veranstaltenden Verein bzw. Verband des Turniers mit einem alkoholfreien Getränk pro geleitete Partie und bei ganztägigem Einsatz zusätzlich mit einer warmen Mahlzeit zu versorgen, oder ihnen ist mindestens gleichwertiger finanzieller Ersatz zu leisten.
- § 15 Allfällige Reise- und Unterbringungskosten sowie Entschädigungen müssen im Vorfeld geregelt sein und werden in bestimmten Fällen vom ÖSBV getragen. Sollten Mittel der Bundessport-GmbH zur Kostenerstattung herangezogen werden, so sind die damit verbundenen Richtlinien einzuhalten.

ABSCHNITT IV Vereine

- § 1 Hinsichtlich der Aufnahme eines Vereins in den ÖSBV wird auf das Statut des ÖSBV verwiesen.
- § 2 Vereine sind berechtigt, Athlet:innen und Mannschaften für all jene Bewerbe zu nominieren, für die sich diese nach den sportlichen Richtlinien qualifiziert haben.
- § 3 Vereine sind berechtigt und im Sinn der aktiven Teilnahme am Verbandsleben aufgerufen, sich um die Austragung all jener Bewerbe zu bemühen, für die sie die Austragungsstätte bereitstellen und deren Organisation sie sicherstellen können.
- § 4 Vereine sind verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen zu wahren. Insbesondere haben sie ihre Mitglieder über bevorstehende ÖSBV-Veranstaltungen rechtzeitig zu informieren.
- § 5 Vereine haben außerdem die für ihre Mitglieder bestimmten Mitteilungen des ÖSBV zeitgerecht und in geeigneter Form an diese weiterzugeben.
- § 6 Die Turnierraster für alle Turniere außer ASL Challenge Qualifier werden durch die ÖSBV-Sportdirektion erstellt und sind durch die Turnierleiter:innen während des Turniers in der ÖSBV-Online-Sportdirektion unter online.austriansnooker.at auszufüllen (in Ausnahmefällen bis spätestens Sonntagabend des Turnierwochenendes).

ABSCHNITT V Sportliche Veranstaltungen

- § 1 In der Sportart Snooker ist Österreich in vier Regionen eingeteilt, was bei allen Turnierarten außer Grands Prix und Masters-Turnieren relevant ist:
- (1) West: Tirol, Vorarlberg
 - (2) Süd: Steiermark, Kärnten, Osttirol
 - (3) Mitte: Oberösterreich, Salzburg
 - (4) Ost: Wien, Niederösterreich, Burgenland
- § 2 Die folgenden Turniere fallen in den Zuständigkeitsbereich des ÖSBV. Damit es zu einer Austragung kommen kann, müssen mindestens vier Athlet:innen bzw. Paarungen am Turniertag antreten. Die



Austragung eines Turniers ist auch abhängig von der Anzahl der Nennungen zum jeweiligen Nennschluss (siehe § 3):

(1) Turniere der Austrian Snooker League (ASL)

Regulär finden 7 Turnusse, bestehend aus Grand Prix, Challenge und Challenge Qualifier, statt. Grands Prix und Challenges werden, sofern möglich, am selben Wochenende ausgetragen. Der Nennschluss für den Grand Prix ist stets 9 Tage vor dem ersten Turniertag (Donnerstag der Vorwoche), jener der Challenges 7 Tage vor dem (ersten) Turniertag (Samstag der Vorwoche), jener der Challenge Qualifier kann von den austragenden Vereinen autonom festgesetzt werden. Weiters finden österreichweit 6 Masters-Turniere statt. An den jeweils 4 angebotenen Terminen für Damen-, U18-, U21- und Doppeltourniere kann jede Region jeweils ein Turnier pro Turnus ausrichten. Grand Prix/Challenge und Challenge Qualifier werden in dieser Reihenfolge im Turnus gespielt. Pro Turnus ist die Teilnahme an einem dieser Turniere möglich:

(a) Challenge Qualifier

- (i) Hier handelt es sich um Turniere der dritten Spielklasse der ASL in der Allgemeinen Klasse.
- (ii) Die Challenge-Qualifier-Serie ist offen für alle Athlet:innen, ausgenommen die Top 2 der aktuellen Rangliste, die Teilnehmer:innen am Grand Prix des vorangegangenen Turnus sowie Athlet:innen, die sich zweimal in Folge über einen Challenge Qualifier für die Challenge qualifiziert haben – bzw. hätten qualifizieren können, wenn die Vereine, bei denen diese Athlet:innen jeweils Mitglieder sind, keinen eigenen Challenge Qualifier veranstaltet hätten –, diesen Aufstiegsplatz jedoch beide Male nicht in Anspruch genommen haben. Diese Ausnahme tritt nicht in Kraft, wenn in dieser Region im infrage kommenden Turnus keine Challenge zustande kommt wegen
 1. zu weniger Nennungen und betreffende Athlet:innen zu Nennschluss in der Nennliste aufscheinen;
 2. Nichtantretens einer Athlet:in oder eines Athleten und daraus resultierend weniger als vier Teilnehmer:innen, die in der Spielstätte anwesend sind.
 In diesen Fällen dürfen betroffene Athlet:innen dennoch an einem Challenge Qualifier teilnehmen.
- (iii) Challenge-Qualifier-Turniere werden von den Vereinen veranstaltet, und sowohl der Turniermodus als auch das Startgeld (siehe Gebührenkatalog) können grundsätzlich vom Veranstalter bestimmt werden. Die Vereine sind allerdings verpflichtet, die von der ÖSBV-Sportdirektion in der ÖSBV-Online-Sportdirektion zur Verfügung gestellten Turnierraster zu verwenden. Turnierraster mit nur zwei Athlet:innen in einer Gruppe sind untersagt. Sollte ein Turniermodus gewünscht werden, der weniger als ein best of 3 und/oder in den ersten beiden Frames weniger als zehn Rote vorsieht, ist dies gegenüber der ÖSBV-Sportdirektion zu begründen und deren Genehmigung einzuholen. Turnierinformationen wie Startzeiten, Nennschluss etc. sind beim jeweiligen Verein zu erfragen bzw. in der ÖSBV-Online-Sportdirektion angeben. Die Setzung zumindest der Top-8-Athlet:innen des jeweiligen Challenge Qualifiers muss nach der aktuellen ASL-Rangliste erfolgen. Vereinsathlet:innen können auch an einem Challenge Qualifier in einer anderen Region teilnehmen, dort allerdings keinesfalls einen Aufstiegsplatz in die Challenge gewinnen. Ein Aufstiegsplatz in die Challenge kann nur in der eigenen Region und nur in einem Challenge Qualifier des eigenen Vereins gewonnen werden, es sei denn, der Verein veranstaltet keinen eigenen Challenge Qualifier.
- (iv) Jeder Verein darf pro Turnus nur einen Challenge Qualifier veranstalten.
- (v) Aufstiegsplätze in die Challenge
 1. Regionen Süd, Mitte und Ost:

Die Regionen Süd, Mitte und Ost verfügen über je 4 Aufstiegsplätze in die Challenge. Für einen Aufstiegsplatz braucht es mindestens 4 Teilnehmer:innen, für 2 mindestens 8, für 3 mindestens 12 und für 4 Aufstiegsplätze mindestens 16 Teilnehmer:innen.
 2. Region West:

Die Region West verfügt über 2 Aufstiegsplätze in die Challenge. Für einen Aufstiegsplatz braucht es mindestens 4 Teilnehmer:innen, für 2 mindestens 8.
 3. Bis maximal 4 Challenge Qualifier in einer Region wird die Anzahl der Aufstiegsplätze durch die Anzahl der Turniere dividiert und abgerundet. Bleiben nun von einem der Challenge Qualifier wegen einer zu geringen Teilnehmer:innenanzahl oder nach der Division ein oder mehrere Aufstiegsplätze übrig, wird dieser (werden diese) jenem Challenge Qualifier zugeordnet, der für einen weiteren Aufstiegsplatz (oder mehrere) die erforderliche Mindestteilnehmer:innenzahl aufweist. Für den Fall, dass mehrere Challenge



Qualifiziert diese Voraussetzung erfüllen, hat derjenige, der mehr Teilnehmer:innen aufweist, den Vorzug; bei gleichen Teilnehmer:innenzahlen erhält den Aufstiegsplatz die:der in der ASL-Rangliste nach dem Turnus höher gereichte Athlet:in. Bei mehr als 4 Challenge Qualifiern (Region West: 2) erfolgt die Ermittlung der Aufstiegsplätze unter den 4/3/2 Challenge Qualifiern mit der größten Teilnehmer:innenzahl. Bei gleichen Teilnehmer:innenzahlen erhält den Aufstiegsplatz die:der in der ASL-Rangliste nach dem Turnus höher gereichte Athlet:in.

(b) Challenge

- (i) Eine Challenge besteht aus 8 Athlet:innen.
- (ii) Hier handelt es sich um die zweithöchste Spielklasse der ASL in der Allgemeinen Klasse.
- (iii) Die ASL Challenge ist eine regionale Turnierserie ausschließlich für Vereinsathlet:innen mit einer ÖSBV-Jahreslizenz. Spielberechtigt sind grundsätzlich alle Vereinsathlet:innen mit einer ÖSBV-Jahreslizenz (dieses Kriterium muss vor Veröffentlichung der jeweiligen Rangliste erfüllt sein!). Die Top 2 der aktuellen ASL-Rangliste sowie die Halbfinalist:innen des Grand Prix des vorangegangenen Turnus sind nicht spielberechtigt. Fix qualifiziert sind die Sieger:innen, Zweiten und Dritten der letzten Challenges (bei Vierer- oder Fünfergruppen die Sieger:innen und Zweiten), die Aufsteiger:innen aus den Challenge Qualifiern und jene Athlet:innen, die im Grand Prix desselben Turnus spielberechtigt gewesen wären, aber nicht genannt haben. Die Auffüllung erfolgt nach der aktuellen ASL-Rangliste.
- (iv) Challenge-Turniere werden vom ÖSBV koordiniert. In den Regionen Süd, Ost und Mitte gibt es jeweils zwei Challenges, in der Region West eine.
In der Gruppenphase wird in 2 Vierergruppen best of 3 gespielt, in der K.-o.-Phase werden Halbfinali und Finale best of 5, das Spiel um Platz 3 best of 3 ausgetragen.
Round Robin: Bei 4 Teilnehmer:innen werden alle Matches best of 5, bei 5 Teilnehmer:innen best of 3 ausgetragen.
- (v) Aufstiegsplätze in den Grand Prix:
Die Sieger:innen der Challenges sind für den nächsten Grand Prix fix qualifiziert.
- (vi) Challenge Mitte und Süd: Turnierleiter:innen, die auch als Spieler:innen teilnehmen, müssen vor Nennschluss bindend in der ÖSBV-Online-Sportdirektion deklariert werden. Sofern die Setzung nach Nennschluss ergibt, dass deklarierte Turnierleiter:innen nicht am Austragungsort, an dem sie als Turnierleiter:in eingetragen sind, gesetzt sind, werden sie um einen Platz nach hinten gesetzt.
Beispiel: Wenn ein Turnierleiter auf Setzplatz 4 in der für ihn „auswärtigen“ Challenge ist, kommt es zur Rochade mit Setzplatz 5. Trifft dieser Fall auf beide Turnierleiter zu, wird zuerst der Turnierleiter mit der schlechteren Setzposition rochiert. Liegen beide Turnierleiter in der Setzliste nebeneinander, werden diese direkt ausgetauscht. Ausnahme: Wenn der Turnierleiter auf Setzplatz 16 in der für ihn „auswärtigen“ Challenge ist, wird er um einen Platz nach vor gesetzt.
- (vii) Challenge Mitte: Bei einer ungeraden Anzahl an Nennungen wird die Challenge mit den geraden Setzplätzen zur CHM1 und beim 1. LSV in Linz ausgetragen.
- (viii) Challenge Mitte, Ost & Süd: Sollten 9 oder weniger Teilnehmer:innen genannt haben, findet keine Teilung der Challenge statt.

(c) Grand Prix

- (i) Dies ist die höchste Spielklasse der ASL in der Allgemeinen Klasse.
- (ii) Der ASL Grand Prix ist eine nationale Turnierserie ausschließlich für Vereinsathlet:innen mit einer ÖSBV-Jahreslizenz, wobei sich jedes Turnier über zwei Tage erstreckt.
- (iii) Grundsätzlich sind alle Athlet:innen mit einer ÖSBV-Jahreslizenz spielberechtigt. Fix qualifiziert sind die Top 2 der aktuellen ASL-Rangliste, die Halbfinalist:innen des letzten Grand Prix und die Sieger:innen der Challenge-Turniere. Die Reihung der Teilnehmer:innen erfolgt nach der aktuellen ASL-Rangliste.
- (iv) Der Grand Prix wird in einem Einfach-K.-o. gespielt, alle Matches best of 7. Die Verlierer:innen der 1. Runde spielen um die Platzierungen 9 und 13 ein Best-of-5-Match. Die ersten zwei Runden (Last 16, Last 8) sowie die Platzierungsrunde finden am Samstag statt; die Halbfinali, das Spiel um Platz 3 und das Finale am Sonntag.
- (v) Setzung/Zulosung: Die Nummer 1 der nach (iii) gereihten Teilnehmer:innen wird in das Feld „Spieler:in 1“, die Nummer 2 in das Feld „Spieler:in 2“ des Onlinerasters gesetzt. Die nächsten sechs werden in die Felder „Spieler:in 3“ bis „Spieler:in 8“ gelost, die übrigen in die Felder „Spieler:in 9“ bis „Spieler:in 16“. In der nächsten Runde spielt „Sieger:in Match 1“ gegen „Sieger:in Match 2“ und so weiter, in der Platzierungsrunde analog.



- (vi) In Spielstätten mit weniger als 8 Tischen werden in der 1. Session 4 Matches ausgetragen, in der 2. Session die anderen 4, wobei jene Matches, die in dasselbe Viertelfinale oder dasselbe Platzierungsspiel münden, in derselben Session ausgetragen werden müssen. In der 3. Session spielen jeweils die Sieger:innen und die Verlierer:innen der 1. Session und in der 4. Session jene der 2. Session gegeneinander. Das Players' Meeting der Spieler:innen der 2. Session findet genau zwei Stunden nach jenem der Spieler:innen der 1. Session statt.
- (d) Mastersturniere
Bei Masters-Turnieren sind alle Athlet:innen spielberechtigt, die während der jeweiligen Saison das 40. Lebensjahr vollenden werden oder es bereits vollendet haben.
- (e) Damenturniere
 - (i) Bei Damenturnieren sind Athletinnen aller Altersklassen startberechtigt.
 - (ii) Austragungsmodus: best of 3, 10 Rote, Entscheidungsframe: 6 Rote.
- (f) Jugend- und -Junior:innenturniere
 - (i) Bei Jugendturnieren (U18) sind alle Jugendathlet:innen – das sind Athlet:innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs – zugelassen, sofern die erste Turnierteilnahme der jeweils laufenden Saison vor Erreichung des Alterslimits erfolgt.
 - (ii) Bei Junior:innenturnieren (U21) sind alle Junior:innen – das sind Athlet:innen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs – zugelassen, sofern die erste Turnierteilnahme der jeweils laufenden Saison vor Erreichung des Alterslimits erfolgt.
 - (iii) Beim Wechsel von der U18 in die U21 gehen alle Punkte der U18-Rangliste verloren.
 - (iv) Bei Jugendturnieren soll die:der beste U15-Athlet:in außerhalb der Top-3-Platzierungen eine Medaille erhalten (wenn nötig Ermittlung durch Austragung eines Frames).
- (g) Doppelturniere
 - (i) Die Paarungen können sich aus Athlet:innen unterschiedlicher Vereine und Regionen zusammensetzen, allerdings müssen sich Paarungen aus verschiedenen Regionen vor der ersten Nennung für ein Turnier entscheiden, welche der beiden Regionen sie während der Saison als ihre Basisregion definieren. Die Basisregion von Paarungen, die sich aus einer:inem Vereinsathlet:in und einer:inem vereinslosen Athlet:in zusammensetzen, ist die Region der Vereinsathletin oder des Vereinsathleten. Für die Österreichische Meisterschaft können sich nur Paarungen aus zwei Vereinsathlet:innen mit einer ÖSBV-Jahreslizenz qualifizieren.
 - (ii) Austragungsmodus: abhängig von der Anzahl der Nennungen. Grundsätzlich: Gruppe Best of 3, Finale Best of 5.
- (2) Austrian Billiards League (ABL)
Die ABL kann ab der Saison 2024 in jeder der 4 Regionen als Regionalliga angeboten werden und ist in zwei Spielzeiten (1. und 2. Saisonhälfte) unterteilt. Pro Saisonhälfte gibt es zwei Spieltage. Für jede Regionalliga muss mit dem Nennschluss ein:e Ligaleiter:in (in der ÖSBV-Online-Sportdirektion oberhalb des Rasters als „Turnierleitung“ bezeichnet) ernannt werden.
 - (a) reguläre Anzahl der Ligen pro Region:
Ost: 2
Süd, Mitte, West: 1
 - (b) Die Regionalligen werden als Round-Robin-Gruppe gespielt und bestehen aus mindestens 5 und maximal 10 Teilnehmer:innen. Alle Athlet:innen spielen pro Saisonhälfte bei 7 bis 10 Teilnehmer:innen in einer Liga einmal, bei 5 bzw. 6 Teilnehmer:innen zweimal gegeneinander. Alle Spiele sollen an zwei Spieltagen abgehalten werden, und es dürfen nicht mehr als 10 Sessions dafür benötigt werden. Bei Ausfall von Spieler:innen an einem oder beiden Spieltagen muss die:der Ligaleiter:in nach dem 2. Spieltag einer Saisonhälfte in Absprache mit dem ÖSBV-Sportdirektor einen Ersatztermin für die offenen Spiele finden. Dieser darf maximal einen Monat nach dem 2. Spieltag liegen.
 - (c) Nennung und Einteilung in die Ligen:
Für die Nennphasen zu den angebotenen Turnieren gibt es regulär zwei Nennschlüsse (analog zur Regelung bei regionalen Turnieren der ASL).
 - (i) Regionen Süd, Mitte, West (1. Liga):
 1. Kommt zum 1. Nennschluss (Donnerstag vor dem 2. Nennschluss) aufgrund zu geringer Nennungen (weniger als 5) keine Landesliga zustande, so können jene Spieler:innen, die zum 1. Nennschluss genannt haben, bis zum 2. Nennschluss für jede Landesliga einer anderen Region nennen, die zum 1. Nennschluss mindestens 5 Nennungen aufweist und die maximale Anzahl von 10 Nennungen nicht überschritten hat (Ausnahme: Region Ost, siehe [ii]).



2. Jede Umnennung zum 2. Nennschluss für Ligen der Regionen Süd, Mitte und West über die 10. hinaus ist für auswärtige Spieler:innen ungültig (hierfür ist als Kriterium der Zeitpunkt der Nennung relevant).
 3. Übersteigt die Anzahl der Nennungen von Spieler:innen innerhalb einer Region zum ersten Nennschluss die Anzahl von 10, so ist in Absprache mit dem ÖSBV-Sportdirektor eine 2. Liga zu eröffnen.
- (ii) Region Ost (1. & 2. Liga):
1. Kommt zum 1. Nennschluss (Donnerstag vor dem 2. Nennschluss) aufgrund zu geringer Nennungen keine 1. und/oder 2. Landesliga zustande, so werden zunächst alle Nennungen für die beiden Ligen zusammengelegt. In diesem Fall können alle Spieler:innen, die zum 1. Nennschluss für die 2. Landesliga genannt haben, bis zum 2. Nennschluss ihre Nennung zurückziehen und sind danach nicht mehr berechtigt, für die Liga einer anderen Region zu nennen.
 2. Übersteigt die Gesamtanzahl der zusammengelegten Nennungen aus Ost bzw. der Umnennungen aus anderen Regionen nach dem 2. Nennschluss die maximale Anzahl von 10, so werden gemäß der ABL-Endrangliste der jeweiligen Vorsaison bzw. der Rangliste der 1. Saisonhälfte einer laufenden Saison die 5 schlechtestplatzierten Spieler:innen automatisch in die 2. Liga eingeteilt.
 3. Übersteigt die Gesamtanzahl der (zusammengelegten) Nennungen aus Ost bzw. der Umnennungen aus anderen Regionen zum 1. oder 2. Nennschluss die maximale Anzahl von 20, so wird in Absprache mit dem ÖSBV-Sportdirektor eine 3. Landesliga eröffnet.
 4. Liegt die Anzahl der zusammengelegten Nennungen und Umnennungen aus anderen Regionen zum 2. Nennschluss unter 5, dürfen alle Spieler:innen, die bisher zum 2. Nennschluss berechtigterweise in der Region Ost genannt haben, für alle stattfindenden Ligen anderer Regionen nachnennen. In diesem Extremfall wird vom ÖSBV-Sportdirektor für die betroffenen Spieler:innen ein 3. Nennschluss ausgeschrieben.
- (iii) Beträgt zum 1. Nennschluss die jeweilige Anzahl der Nennungen der Landesligen Süd, Mitte und West und die Gesamtanzahl der Nennungen der beiden Ligen in Ost weniger als 5, können alle bisher genannten Spieler:innen für die Landesliga mit den meisten Nennungen nachnennen. Haben in diesem Fall mehrere Ligen die gleiche Höchstzahl an Nennungen, so legt der ÖSBV-Sportdirektor jene Liga fest, die zum 2. Nennschluss für alle bisher genannten Spieler:innen zur Anmeldung geöffnet bleibt.
- (d) Es werden Matches im Timed-Format gespielt. Jene:r Athlet:in, die:der zum Ablauf der Zeit die meisten Punkte erspielt hat, gewinnt das Match. Haben zum Spielende beide Athlet:innen gleich viele Punkte erspielt, so bekommt jede:r 0,5 Matchpunkte.
- (e) Die Ausspielziele:
Die Spiele werden nach Nennschluss je nach Anzahl der Teilnehmer:innen in einer Liga auf 60, 75 bzw. 90 Minuten angesetzt.
- (3) Landesmeisterschaften in Bundesländern, in denen kein anerkannter Landesverband besteht.

§ 3 Bei allen ASL-/ABL-Turnieren (außer Challenge Qualifiern und Damenturnieren) gilt, dass zum Nennschluss mindestens ein:e Athlet:in bzw. eine Paarung mehr als die festgelegte Mindestanzahl an Teilnehmer:innen genannt haben muss, damit ein Turnierraster angelegt wird. Finden sich am Turniertag selbst weniger Athlet:innen bzw. Paarungen zu dem Turnier ein, als es die Mindestanzahl an Teilnehmer:innen vorsieht, fällt es aus.

- (1) Mindestanzahl an Nennungen pro Sparte:
- (a) Grand Prix, Challenge, Masters, Doppel, ABL: 5
 - (b) Qualifier, Damen, U18, U21: 4

§ 4 In den Sparten Doppel, U18, U21 und Damen müssen vereinslose Athlet:innen bzw. Paarungen der ÖSBV-Sportdirektion ihre Basisregion vor der ersten Teilnahme bekannt geben.

§ 5 Bei den Turnieren gemäß § 2 (1) und (2) dieses Abschnitts hat der jeweils ausrichtende Verein die Turnierleitung zu stellen.

§ 6 Grands Prix, Challenges und Mastersturniere werden vom ÖSBV unter Einbeziehung der Vereine vergeben, wobei auf eine Ausgewogenheit nach sportlichen und örtlichen Gesichtspunkten Bedacht genommen wird. Die Anzahl der Turniere wird vom ÖSBV festgelegt.



- § 7 Challenge Qualifier: Diese können von den Mitgliedsvereinen des ÖSBV an den dafür vorgesehenen Wochenenden veranstaltet werden.
- § 8 Damen-, U18-, U21- und Doppeltourniere können von den vier Regionen an den im ÖSBV-Turnierkalender (kalender.digital/user_oesbv) dafür vorgesehenen Terminen veranstaltet werden, wobei zu Beginn der Saison pro Turnus mindestens ein Veranstalter im Turnierkalender festgelegt wird, damit es auf jeden Fall zum Angebot eines Turniers pro Turnus der jeweiligen Serie kommt. Regionen bzw. deren Vereine, die nach der Veröffentlichung des ÖSBV-Turnierkalenders an der Veranstaltung eines regionalen Turniers interessiert sind, müssen dies bis spätestens 14 Tage vor dem 1. Nennschluss des betreffenden Turnus (siehe Turnierkalender) per E-Mail an sportdirektor@austriansnooker.at melden. Der ÖSBV gibt daraufhin das gemeldete Turnier in der ÖSBV-Online-Sportdirektion zur Nennung frei.
Beispiel: Ist der 1. Nennschluss für ein Turnier laut Turnierkalender mit 15. 3. um 18 Uhr definiert, muss die Anfrage zur Austragung eines regionalen Turniers bis spätestens 1. 3. um 18 Uhr beim ÖSBV eingelangt sein.
- (1) Jedes angebotene Turnier, das zum 1. Nennschluss mindestens 5 Nennungen aufweist, findet statt und steht für Athlet:innen und Paarungen, in deren Region zum 1. Nennschluss die Mindestanzahl an Nennungen nicht erreicht wurde, zur Umnennung offen. In diesem Fall wird (3) hinfällig.
 - (2) Athlet:innen/Paarungen, in deren Region kein Turnier angeboten wird, können im selben Turnus für jedes andere angebotene Turnier eine Nennung abgeben.
 - (3) Für den Fall, dass bei keinem angebotenen Turnier die Mindestanzahl von 5 Nennungen zum 1. Nennschluss erreicht wird, bleibt das Turnier mit den meisten Nennungen zur Umnennung geöffnet, damit die Teilnahme am Turnus für bereits genannte Athlet:innen/Paarungen trotzdem ermöglicht wird. Weisen in letztem Fall zwei oder mehr Regionen dieselbe Anzahl an Nennungen auf, so liegt es im Ermessen des ÖSBV-Sportdirektors, welches Turnier für die Phase bis zum 2. Nennschluss für alle bereits genannten Athlet:innen/Paarungen zur Umnennung offen bleibt.
 - (4) Zur Administration der Turniere dieser Sparten werden 2 Nennphasen festgelegt:
 - (a) Die erste Nennphase beginnt mit der Ausschreibung des Turniers in der ÖSBV-Online-Sportdirektion und endet mit dem 1. Nennschluss, der immer am Donnerstag um 18 Uhr der Vorwoche eines Turniers festgelegt ist.
 - (i) Athlet:innen bzw. Paarungen, in deren Region ein Turnier angeboten wird, können in dieser Phase nur für das Turnier der eigenen Region nennen.
 - (ii) Athlet:innen bzw. Paarungen, in deren Region kein Turnier angeboten wird, können in dieser Phase bereits für eines der anderen angebotenen Turniere nennen.
 - (b) Die zweite Nennphase dauert 48 Stunden, beginnt mit dem 1. und endet mit dem 2. Nennschluss, der immer am Samstag um 18 Uhr der Vorwoche eines Turniers festgelegt ist.
 - (i) Allen Athlet:innen bzw. Paarungen, die zu diesem Zeitpunkt in der Nennliste eines angebotenen Turniers aufscheinen, das aufgrund zu geringer Nennungen aber nicht stattfinden kann, steht es nun frei, für jedes andere stattfindende Turnier zu nennen.
 - (ii) Für alle Athlet:innen bzw. Paarungen, die erfolgreich zu einem Turnier genannt haben, weil die Teilnehmer:innenanzahl zum ersten Nennschluss ausreicht, und für all jene, die zum 1. Nennschluss in keiner Nennliste vertreten waren (weil keine Nennung abgegeben wurde), ist die 2. Nennphase gesperrt (siehe Abschnitt XI §7).
- § 9 Der Turnierraster muss nach Nennschluss, spätestens jedoch bis Mittwoch vor dem Turnier, veröffentlicht werden (ausgenommen Challenge Qualifier). Bei allen Turnieren muss, um Zweier- oder gar nur Einser-„Gruppen“ wegen Nichterscheins von Athlet:innen oder Absagen von Turnierteilnahmen zu verhindern, die ÖSBV-Sportdirektion von der Turnierleitung verständigt werden, sodass der Turnierraster vor Turnierbeginn entweder durch die ÖSBV-Sportdirektion oder in deren Auftrag durch die Turnierleitung geändert werden kann.
- § 10 Die Österreichischen Staatsmeisterschaften (ÖSM) und Österreichischen Meisterschaften (ÖM) werden vom ÖSBV veranstaltet und an einen Spielort vergeben. Bei den ÖSM bzw. ÖM obliegt die Turnierleitung grundsätzlich dem ÖSBV, der auch die Kosten dafür trägt.
- § 11 Termenschutz besteht grundsätzlich für alle ASL- und ABL-Turniere sowie für ÖSM und ÖM. An diesen Tagen dürfen von Mitgliedsvereinen des ÖSBV ohne Zustimmung der ÖSBV-Sportdirektion keine anderen Turniere veranstaltet werden.



§ 12 Bei allen ASL- (außer Challenge Qualifier) und ABL-Turnieren gilt für die Gruppenphase folgende Regelung:

- (1) Dreiergruppen
 - (a) 1. Session: 1-3, 2. Session: Verlierer:in gegen die:den Dritte:n in der Gruppe, 3. Session: ausstehendes Match
 - (b) Bei zwei Spieler:innen des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen diese beiden in der 1. Session gegeneinander, dann weiter wie in (1a)
- (2) Vierergruppen
 - (a) 1. Session: 1-4, 2-3; 2. Session: Sieger:in-Sieger:in, Verlierer:in-Verlierer:in; 3. Session: ausstehende Matches
 - (b) Bei zwei Spieler:innen des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen diese beiden in der 1. Session gegeneinander, dann weiter wie in (2a).
 - (c) Bei drei Spieler:innen des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen die beiden höher gesetzten in der 1. Session gegeneinander, dann weiter wie in (2a).
 - (d) Bei vier Spieler:innen des gleichen Vereins in einer Gruppe wie in (2a).
- (3) Fünfergruppen
 - (a) Snooker und English Billiards
 1. Session: 1-5, 2-4; 2. Session: 1-4, 3-5; 3. Session: 2-3, 4-5; 4. Session: 1-3, 2-5; 5. Session: 1-2, 3-4
 - (b) Snooker
 - (i) Bei zwei Spieler:innen des gleichen Vereins in einer Gruppe spielen diese beiden in der 1. Session gegeneinander, 2. Partie dieser Session lt. (3a); anschließend verbleibende Sessions lt. (3a) in aufsteigender Reihenfolge.
 - (ii) Bei drei Spieler:innen des gleichen Vereins in einer Gruppe (auch wenn die beiden übrigen Spieler:innen dieser Gruppe gemeinsam einem anderen Verein angehören) spielen die beiden höher gesetzten in der 1. Session gegeneinander, 2. Partie lt. (3a); anschließend verbleibende Sessions lt. (3a) in aufsteigender Reihenfolge.
 - (iii) Bei zwei Spieler:innen von einem Verein und zwei Spieler:innen von einem anderen Verein in einer Gruppe spielt in der 1. Session die:der höchstgesetzte Spieler:in gegen ihre:seine Vereinskollegin oder ihren:seinen Vereinskollegen, 2. Partie lt. (3a); anschließend verbleibende Sessions lt. (3a) in aufsteigender Reihenfolge. Das gilt auch für Gruppen mit vier Spieler:innen des gleichen Vereins.
 - (iv) Bei fünf Spieler:innen von einem Verein Reihenfolge der Sessions wie (3a).
- (4) Sechsergruppen
 1. Session: 2-5, 3-4, 1-6; 2. Session: 2-3, 4-6, 1-5; 3. Session: 2-6, 3-5, 1-4; 4. Session: 2-4, 5-6, 1-3; 5. Session: 3-6, 4-5, 1-2
- (5) Siebenergruppen
 1. Session: 1-7, 2-6, 3-5; 2. Session: 1-6, 2-5, 3-4; 3. Session: 1-5, 2-4, 6-7; 4. Session: 1-4, 2-3, 5-7; 5. Session: 1-3, 4-7, 5-6; 6. Session: 1-2, 3-7, 4-6; 7. Session: 2-7, 3-6, 4-5
- (6) Achtergruppen
 1. Session: 1-8, 2-6, 3-7, 4-5; 2. Session: 1-7, 2-4, 3-5, 6-8; 3. Session: 1-6, 2-5, 3-8, 4-7; 4. Session: 1-5, 2-7, 3-6, 4-8; 5. Session: 1-4, 2-3, 5-8, 6-7; 6. Session: 1-3, 2-8, 4-6, 5-7; 7. Session: 1-2, 3-4, 5-6, 7-8
- (7) Neunergruppen
 1. Session: 1-9, 2-8, 3-7, 4-6; 2. Session: 1-8, 2-7, 3-6, 4-5; 3. Session: 1-7, 2-6, 3-5, 8-9; 4. Session: 1-6, 2-5, 3-4, 7-9; 5. Session: 1-5, 2-4, 6-9, 7-8; 6. Session: 1-4, 2-3, 5-9, 6-8; 7. Session: 1-3, 4-9, 5-8, 6-7; 8. Session: 1-2, 3-9, 4-8, 5-7; 9. Session: 2-9, 3-8, 4-7, 5-6
- (8) Zehnergruppen
 1. Session: 1-10, 2-9, 3-8, 4-7, 5-6; 2. Session: 1-9, 2-8, 3-7, 4-6, 5-10; 3. Session: 1-8, 2-7, 3-6, 4-5, 9-10; 4. Session: 1-7, 2-6, 3-5, 4-10, 8-9; 5. Session: 1-6, 2-5, 3-4, 7-9, 8-10; 6. Session: 1-5, 2-4, 3-10, 6-9, 7-8; 7. Session: 1-4, 2-3, 5-9, 6-8, 7-10; 8. Session: 1-3, 2-10, 4-9, 5-8, 6-7; 9. Session: 1-2, 3-9, 4-8, 5-7, 6-10
- (9) Bei zwei Doppelpaarungen des gleichen Vereins: wie (1), (2) und (3); bei unterschiedlichen Doppelpaarungen mit je einer:inem Spieler:in aus demselben Verein: wie (2) (b) und (c).
- (10) Ermittlung des Gruppenplatzes
 - (a) Snooker: 1. Anzahl der Siege. 2. Framedifferenz (dabei ist die Anzahl der gewonnenen Frames unerheblich, sowohl 6:3 als auch 8:5 = +3). 3. a: bei zwei Spieler:innen direkte Begegnung. 3. b: Bei drei oder mehr Spieler:innen mit der gleichen Anzahl von Siegen und der gleichen Framedifferenz werden nur die Ergebnisse jener Matches herangezogen, die sie gegeneinander gespielt haben (Vorgangsweise wie in 1., 2. und 3. a). Wenn sich daraus keine Reihung ergibt,



weil die Anzahl der Siege und die Framedifferenz noch immer gleich sind, wird ein Shoot-out (eine Rote auf Höhe Pink circa 3 Millimeter von der linken oder rechten Bande entfernt und alle Farben auf ihren Spots) mit Aggregate Score gespielt (die erzielten Punkte der Shoot-out-Games werden zusammengezählt); gibt ein:e Spieler:in auf, solange sich noch Bälle auf dem Tisch befinden, wird die höchstmögliche zu erreichende Punkteanzahl seiner:seinem Gegner:in gutgeschrieben. Sollte jede:r der Spieler:innen ein Shoot-out-Game gewinnen, werden die Punktedifferenzen der einzelnen Shoot-out-Games zusammengezählt. Die:Der Spieler:in mit der höchsten Punktedifferenz ist Erste:r. Sollten 2 Spieler:innen die gleiche Punktedifferenz aufweisen, entscheidet die direkte Begegnung. Sollten alle 3 Spieler:innen die gleiche Punktedifferenz aufweisen, muss das Shoot-out wiederholt werden.

- (b) English Billiards: 1. Anzahl der Siege, 2. a: bei 2 Spieler:innen direkte Begegnung, außer wenn die direkte Begegnung unentschieden geendet hat; 2. b: Bei Unentschieden im Fall 2.a bzw. bei 3 oder mehr Spieler:innen mit der gleichen Anzahl von Siegen werden alle Plus- und Minuspunkte der gleichauf liegenden Spieler:innen herangezogen; die höchste Punktedifferenz entscheidet. Sollten 3 oder mehr Spieler:innen auch die gleiche Punktedifferenz aufweisen, werden nur die Ergebnisse jener Matches herangezogen, die sie gegeneinander gespielt haben (Vorgangsweise wie in 1., 2. a). Wenn sich daraus keine Reihung ergibt, weil die Anzahl der Siege und die Punktedifferenz noch immer gleich sind, wird eine Entscheidungsrunde zu Games auf 50 Punkte gespielt.

§ 13 Alle Athlet:innen verpflichten sich mit der Teilnahme an einem ÖSBV-Turnier zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des ÖSBV und des zuständigen internationalen Sportfachverbands. Die Athlet:innen sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

§ 14 Für die Ehrenpreise gelten folgende Mindestanforderungen:

- (1) Österreichische Staatsmeisterschaften:
 - (a) Wanderpokal für Sieger:innen
 - (b) BSO-Medaillen für die Ränge 1 bis 3, Ehrennadel für Sieger:innen
 - (c) Urkunden für alle Teilnehmer:innen (digital)
- (2) Österreichische Meisterschaften:
 - (a) Wanderpokal für Sieger:innen
 - (b) BSO-Medaillen für die Ränge 1 bis 3
 - (c) Urkunden für alle Teilnehmer:innen (digital)
- (3) ASL Grand Prix, Challenge, Challenge Qualifier-, Damen-, Masters-, Doppelturniere:
 - (a) Pokal/Trophäe für Rang 1
 - (b) Sachpreise oder Pokale/Trophäen für die Ränge 2 und 3 (beim Doppel für beide Athlet:innen)
- (4) ASL-U18- und U21-Turniere:

Pokale/Trophäen für die Ränge 1 bis 3
- (5) ABL-Regionalligen

Pokale/Trophäen für die Ränge 1 bis 3 jeder Liga (Gesamtergebnis nach 2. Saisonhälfte)
- (6) Landesmeisterschaften nach § 2 Abs. 3:
 - (a) Pokal/Trophäe für Rang 1
 - (b) Medaillen für die Ränge 1 bis 3
 - (c) Urkunden für alle Teilnehmer:innen (zumindest digital)
- (7) Die Jahresbestentrophäe wird verliehen, wenn mindestens die Hälfte der angebotenen Turniere ausgetragen wurde und die Athlet:innen bzw. die Paarungen bei mindestens einem der angebotenen Turniere mehr als 1 Ranglistenpunkt erhalten haben.
- (8) Die Wanderpokale laut (1) (a) und (2) (a) müssen mit einer Gravur, die die Jahreszahl und den Sieger:innennamen enthält, versehen lassen werden. Der ÖSBV kann dies an die jeweiligen Gewinner:innen delegieren. Die Kosten der Gravur werden vom ÖSBV unter Vorlage der entsprechenden Rechnung ersetzt.

§ 15 Vom ÖSBV wird ein Turnierkalender herausgegeben. Er beinhaltet ÖSBV-, Landesmeisterschafts- und – soweit bekannt – andere nationale und internationale Bewerbe. Welche Veranstaltungen aufgenommen werden, entscheidet der ÖSBV. Anträge auf Aufnahme in den Kalender müssen unter Angabe von Bezeichnung, Ort und Termin schriftlich gestellt werden. Genehmigte Turniere nach § 2 werden automatisch aufgenommen. Der Turnierkalender erscheint für die erste Saisonhälfte (ungefähr bis Anfang Juli) vor Beginn der neuen Saison, für den zweiten Teil, sobald die Termine der internationalen Bewerbe bekannt sind, spätestens aber Anfang August.



ABSCHNITT VI Rahmenbestimmungen für Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften

- § 1 Bei allen Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften sind nur österreichische Staatsbürger:innen sowie ausländische Staatsbürger:innen, die seit mindestens drei Jahren durchgehend in Österreich leben (mit Hauptwohnsitz gemeldet sind), startberechtigt. Darüber hinaus sind die Mitgliedschaft in einem Verein, der seinerseits Mitglied des ÖSBV ist, sowie eine gültige ÖSBV-Jahreslizenz vonnöten. Außerdem müssen sie in der ASL- bzw. ABL-Endrangliste der jeweiligen Sparte gereiht sein. Titelverteidiger:innen, sofern qualifiziert, werden als Nummer 1 gesetzt. Bei allen Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften erfolgt die Setzung (Auffüllung der vorgesehenen Plätze) nach der jeweiligen Endrangliste. Eventuelle Zusatzkriterien zur Qualifikation sind in den folgenden Punkten explizit angeführt. Österreichische Staatsmeisterschaften bzw. Österreichische Meisterschaften finden nur statt, wenn in der dafür relevanten Saison mindestens ein Turnus der jeweiligen Sparte ausgetragen wurde.
- § 2 Österreichische Staatsmeisterschaften werden in folgenden Disziplinen abgehalten:
- (1) Snooker
 - (a) Allgemeine Klasse
 - (i) präferierter Modus: K.-o.-System; Achtel- und Viertelfinali best of 7 (1. Spieltag); Halbfinali best of 7, Finale best of 9 (2. Spieltag)
 - (ii) Setzung/Zulosung: erfolgt analog zum Grand Prix (Abschnitt V § 2 [1] [c] [v])
 - (2) English Billiards
 - (a) Allgemeine Klasse
 - (i) präferierter Modus: K.-o.-System; Viertelfinali 90, Halbfinali 120, Finale 150 Minuten
 - (ii) Setzung/Zulosung: erfolgt wie in § 6 beschrieben.
- § 3 Österreichische Meisterschaften werden in folgenden Disziplinen abgehalten:
- (1) Snooker
 - (a) Masters
 - (i) präferierter Modus: K.-o.-System; alle Matches best of 5.
 - (ii) Setzung/Zulosung: Die Nummern 1 bis 4 der Reihung werden in die jeweiligen Felder „Spieler:in 1“ bis „Spieler:in 4“ des Onlinerasters gesetzt. Die Nummern 5 bis 8 werden in die Felder „Spieler:in 5“ bis „Spieler:in 8“, die Nummern 9 bis 12 in die übrigen Felder „Spieler:in 9“ bis „Spieler:in 12“ gelost. In der nächsten Runde spielt „Sieger:in Match 1“ gegen „Sieger:in Match 2“ und so weiter.
 - (b) Jugend/U18
 - (i) präferierter Modus: K.o.-System; Viertel- und Halbfinali Best of 3, Finale Best of 5
 - (ii) Setzung erfolgt wie in § 4 beschrieben.
 - (c) Junior:innen/U21
 - (i) präferierter Modus: K.o.-System; Viertel- und Halbfinali best of 3, Finale best of 5
 - (ii) Setzung/Zulosung: erfolgt wie in § 4 beschrieben.
 - (d) Doppel
 - (i) präferierter Modus: K.o.-System; Viertel- und Halbfinali Best of 3, Finale Best of 5
 - (ii) Setzung/Zulosung: erfolgt wie in § 4 beschrieben.
 - (iii) Sollte sich ein:e Athlet:in mit verschiedenen Doppelpartner:innen qualifizieren, muss sie:er sich für eine Paarung entscheiden.
 - (e) Damen
 - (i) präferierter Modus: K.o.-System; Halbfinale, Spiel um Platz 3, Finale (alle Best of 3)
 - (ii) Setzung/Zulosung: erfolgt wie in § 5 beschrieben
- § 4 In den Sparten U18, U21 und Doppel ergeben sich die Qualifikationsplätze für die Österreichische Meisterschaft wie folgt:
- (1) Die Ranglistenplätze 1 und 2 der Endrangliste einer Sparte sind fix qualifiziert. Werden diese nicht wahrgenommen, werden sie aus der Rangliste nachbesetzt. Diese Fixstartplätze belasten keinen regionalen Fixplatz (siehe [2]).
 - (2) Jede Region erhält einen fixen Startplatz, sofern sich mindestens ein:e Athlet:in bzw. eine Paarung der Region unter den ersten 16 Plätzen der Endrangliste einer Sparte befindet. Regionale Startplätze,



die nicht wahrgenommen werden bzw. wenn das Kriterium Top 16 nicht erfüllt wird, werden aus der Rangliste nachbesetzt.

- (3) Alle übrigen Startplätze nach (1) und (2) zur Auffüllung des maximalen Kontingents an Teilnehmer:innen (siehe jeweilige Ausschreibung) werden aufgrund der Platzierungen in der Rangliste besetzt.

- § 5 In der Sparte Damen ergeben sich die Qualifikationsplätze für die Österreichische Meisterschaft gemäß der Endrangliste ASL Damen der jeweiligen Saison.
- § 6 In der Sparte English Billiards ergeben sich die Qualifikationsplätze für die Österreichische Staatsmeisterschaft wie folgt:
- (1) Die Sieger:innen der 1. Ligen und die Zweitplatzierten der 1. Ligen Ost und Mitte erhalten einen Fixstartplatz.
 - (2) Die restlichen Startplätze werden an die nach (1) Nächstplatzierten der beiden Ligen mit den meisten Teilnehmer:innen in der Endrangliste einer Regionalliga vergeben.
 - (3) Alle etwaigen weiteren offenen Plätze durch Nichtinanspruchnahme der Optionen (1) und (2) werden gemäß einer nach Saisonende erstellten regionenübergreifenden und angeglichenen Gesamttabelle vergeben.
- § 7 Die maximalen Teilnehmer:innenanzahlen für Österreichische (Staats-)Meisterschaften pro Sparte sind:
- (1) Snooker Allgemeine Klasse: 16
 - (2) Masters: 12
 - (3) U18, U21, Doppel, English Billiards: 8
 - (4) Damen: 4
- § 8 Die Termine Österreichischer Staatsmeisterschaften und Meisterschaften werden vom ÖSBV festgelegt.
- § 9 Der ÖSBV-Sportdirektor legt vor Saisonbeginn fest, in welchen Disziplinen Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften stattfinden werden. Modus und Anzahl der Startplätze richten sich regulär nach dem ÖSBV-Sportreglement, können aber bei Nichterreichen der maximalen Teilnehmer:innenanzahlen (gemäß § 7) abweichen.
- § 10 Alle Athlet:innen, die an Österreichischen Staatsmeisterschaften und/oder Österreichischen Meisterschaften teilnehmen möchte, melden sich dafür in der ÖSBV-Online-Sportdirektion des ÖSBV an.
- § 11 Alle Medaillengewinner:innen bei Österreichischen Staatsmeisterschaften und/oder Österreichischen Meisterschaften sind verpflichtet, an der Sieger:innenehrung teilzunehmen. Diese findet nach dem Ende des Finales statt.

ABSCHNITT VII

Bestimmungen für Landesmeisterschaften

- § 1 Die Austragung von Landesmeisterschaften obliegt den Landesverbänden.
- § 2
- (1) Landesverbände, die in der jeweiligen Landessportorganisation anerkannt sind, können selbstständig Landesmeisterschaften abhalten. Diese fallen daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des ÖSBV, jedoch sind die Bestimmungen dieses Sportreglements sinngemäß anzuwenden sowie Altersgrenzen zu übernehmen.
 - (2) Sollte noch kein Landesverband im jeweiligen Bundesland vorhanden sein, so können Mitgliedsvereine des ÖSBV die Genehmigung der Abhaltung von Landesmeisterschaften beim ÖSBV unter Vorlage eines Landesmeisterschafts-Reglements beantragen.
- § 3 Die Austragung von Landesmeisterschaften in einem Bundesland, in dem kein Landesverband besteht, muss vom ÖSBV genehmigt werden. Dem Antrag ist jedenfalls nur dann zu entsprechen, wenn er von mehr als 50 Prozent der Vereine des betreffenden Bundeslands gestellt wird und wenn in den antragstellenden Vereinen mehr als 50 Prozent der Lizenzspieler:innen dieses Bundeslands vertreten sind. Die Turnierleitung ist von den Antragsteller:innen zu gewährleisten. Die Kosten, die dadurch entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.



ABSCHNITT VIII Veranstalter

- § 1 Sportliche Veranstaltungen nach Abschnitt V dieses Reglements können nur vom ÖSBV oder von einem seiner Mitgliedsvereine durchgeführt werden. Diesen bleibt jedoch freigestellt, die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit anderen natürlichen oder juristischen Personen auszurichten. Der veranstaltende Mitgliedsverein haftet dem ÖSBV jedenfalls für die Einhaltung des Reglements.
- § 2 Sportliche Veranstaltungen nach Abschnitt V dieses Reglements können nur in Räumlichkeiten veranstaltet werden, deren Turnierbereiche baulich von Raucher:innenbereichen strikt getrennt sind. Wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, muss an den Turniertagen in der Spielstätte bis Turnierende absolutes Rauchverbot herrschen.
- § 3 Termine für Turniere nach Abschnitt V werden grundsätzlich vom ÖSBV festgelegt, wobei jedoch nach Möglichkeit auf die Wünsche der veranstaltenden Vereine Rücksicht genommen wird.
- § 4 Werbung für eine noch nicht genehmigte sportliche Veranstaltung ist unzulässig.
- § 5 Auf Ankündigungen, Plakaten, Broschüren, E-Mails etc. sind Interessierte nach Tunlichkeit über folgende Punkte zu informieren:
- (1) Veranstalter/Ausrichter
 - (2) Art des Bewerbs
 - (3) Genehmigungsvermerk des ÖSBV und Logo der entsprechenden Liga
 - (4) Spielort und Zeitraum
 - (5) Termine und Spielzeiten
 - (6) Nennschluss und Nenngeld/Startgeld
 - (7) Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Postadresse der Turnierleitung, um Nennungen abgeben zu können
 - (8) Bekleidungs Vorschriften (Dresscode)
- § 6 Der Veranstalter bzw. (sofern bereits eingesetzt) die Turnierleitung hat die Nennungen entgegenzunehmen und zu verwalten sowie allfällige Auslosungen und Setzungen durchzuführen, ausgenommen, diese werden von der ÖSBV-Sportdirektion selbst vorgenommen. Der ÖSBV kann in der Genehmigung des Turniers die Auflage erteilen, dass die Nennungen und allfällige Auslosungen und Setzlisten geeignet veröffentlicht werden, um Einsprüche dagegen zu ermöglichen. In jedem Fall ist die Auslosung dem ÖSBV noch vor Veröffentlichung bekannt zu geben, damit diese auf ihre Richtigkeit überprüft werden kann.
- § 7 Der Veranstalter hat die Bestimmungen des Abschnitts IX, soweit sie in seinem Einflussbereich stehen, einzuhalten. Im Turnierbereich soll eine Raumtemperatur von mindestens 19°C gegeben sein.
- § 8 Der Turnierbereich ist jener Bereich rund um die Spieltische, in dem sich nur die jeweils Aktiven und Schiedsrichter:innen sowie Mitglieder der Turnierleitung aufhalten dürfen. Dieser Bereich muss von der Turnierleitung vor Turnierbeginn eindeutig definiert werden und soll ausreichend Platz für den Spielbetrieb und die Spieler:innensitze bieten. Er ist möglichst klar durch Banden, Tische, Sessel, Seile etc. abzugrenzen.
- § 9 Im Turnierbereich gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot (auch E-Zigaretten/Dampfer).
- § 10 Reklame im Turnierbereich ist zugelassen, sofern dadurch keine negativen Auswirkungen auf das Turnier gegeben sind.
- § 11 Das Banner des ÖSBV ist jedenfalls vom Veranstalter im Turnierbereich aufzuhängen, sofern dieses dem Veranstalter vom ÖSBV übergeben wurde.
- § 12 Banner von Sponsor:innen des ÖSBV sind vom Veranstalter auf Verlangen des ÖSBV im Turnierbereich zusätzlich aufzuhängen, sofern diese dem Veranstalter vom ÖSBV übergeben wurden.
- § 13 Der Turnierbereich umfasst den Bereich rund um den Turnierbereich, der für sonstigen Spielbetrieb gesperrt und für die Zuschauer:innen vorgesehen ist.



- § 14 Im Turnierbereich muss jedes Mobiltelefon ausgeschaltet sein. Dies gilt auch für Zuschauer:innen. Ausnahmen können von der Turnierleitung erteilt werden. Am Turnier beteiligte Athlet:innen oder Offizielle können bei Nichtbeachtung im Wiederholungsfall durch die Turnierleitung disqualifiziert werden und werden in diesem Fall, sofern sie Spieler:innen oder Offizielle sind, beim Disziplinarorgan erster Instanz des ÖSBV zur Anzeige gebracht. In einer laufenden Partie gilt die Nichtbeachtung des Handyverbots als unsportliches Verhalten. Schiedsrichter:innen können in solchen Fällen eine Verwarnung aussprechen oder auch auf Aberkennung des Frames bzw. Games sowie auf Aberkennung des Matches entscheiden. Alle anderen Personen sind auf das Handyverbot aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung im Wiederholungsfall des Turnierbereichs zu verweisen.
- § 15 Die geforderte Beschaffenheit der Tische, der Bälle, die Freiräume und die Beleuchtung sind im Normenkatalog geregelt. Die vorgeschriebenen Markierungen müssen deutlich erkennbar sein und den Regeln entsprechen. Das Tuch muss sauber und soll frei von schadhafte Stellen sein, die den Lauf der Bälle beeinträchtigen könnten. Die Bälle müssen sauber und sollen frei von schadhafte Stellen sein.
- § 16 Alle ÖSBV-Funktionärinnen und -Funktionäre und die von diesen ausdrücklich ermächtigten Personen sind als befugte Kontrollorgane bei ÖSBV-Veranstaltungen anzuerkennen. Den Kontrollorganen sind Zutritt zu allen Bereichen der Spielstätte und Einsicht in all jene Unterlagen zu gewähren, die Aufschluss darüber geben können, ob das Reglement eingehalten wird oder wurde. Den Anordnungen dieser Kontrollorgane ist Folge zu leisten, und sie sind vom Ausrichter in jeder Form zu unterstützen. Mindestens einem Kontrollorgan ist unentgeltlich ein Sitzplatz zu reservieren.
- § 17 Turnierleitungen, die Verstöße gegen das Sportreglement nicht über die Turniermappe an den ÖSBV melden, können mit disziplinären Maßnahmen konfrontiert werden.

ABSCHNITT IX Allgemeine Turnierordnung

- § 1 Bei jeder Sportveranstaltung des ÖSBV muss die aktuelle Version des Sportreglements (gedruckt oder digital) und ab der Saison 2024 eine vom ÖSBV-Sportdirektor explizit für Turnierleitungen erstellte 10-Punkte-Checkliste zur korrekten Durchführung einer Turnierleitung aufliegen.
- § 2 (1) Grands Prix, ABL-Turniere und Österreichische (Staats-)Meisterschaften:
Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist für alle Spieler:innen vom Eintreffen in der Spielstätte bis nach deren letztem Spiel des Tages verboten.
- (2) U18- und U21-Turniere:
Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist für alle Spieler:innen vom Eintreffen in der Spielstätte bis nach Ende der Siegerehrung verboten.
- § 3 Bei Grands Prix und Mastersturnieren der ASL müssen die Halbfinali, das Spiel um Platz 3 und das Finale von Schiedsrichter:innen geleitet werden. Die Organisation von Schiedsrichter:innen für die oben genannten Turniere administriert der ÖSBV-Sportdirektor. Bei allen anderen ÖSBV-Turnieren sollen von den veranstaltenden Vereinen zumindest für das Finale Schiedsrichter:innen gestellt werden, wobei darauf zu achten ist, dass pro Session entweder alle Partien oder gar keine geleitet werden darf. Die Schiedsrichter:innen sind im Turnierraster der ÖSBV-Online-Sportdirektion bei den jeweiligen Matches einzutragen. Die Verantwortung für das Stellen von Schiedsrichter:innen liegt bei den austragenden Vereinen, ausgenommen Österreichische (Staats-)Meisterschaften, Grands Prix und Mastersturniere, bei denen der ÖSBV diese Verantwortung trägt. Als Schiedsrichter:in darf nur eingesetzt werden, wer einen Regelkundekurs absolviert hat. Bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften sollen nach Möglichkeit alle Matches von Schiedsrichter:innen geleitet werden.
- § 4 (1) Die Spieler:innen und die:der Turnierleiter:in müssen spätestens zum Players' Meeting laut Turnierausschreibung anwesend sein. Mit dem Zeitpunkt des Players' Meetings gelten alle Spiele der ersten Session als aufgerufen. Sollten die Vorrunden eines Turniers in zwei Sessions abgehalten werden, so gilt für Spieler:innen der zweiten Session das Players' Meeting bzw. der Spielbeginn wie in der ÖSBV-Online-Sportdirektion bei den Details zum jeweiligen Turnier angegeben („Zusatzinfo“). Die Turnierleitung ist jedenfalls so früh wie möglich von einer möglichen Verspätung oder generell einer Verhinderung in Kenntnis zu setzen.



- (2) Ist ein:e Spieler:in unentschuldig zum Spielbeginn der ersten Session (30 Minuten nach dem Players' Meeting) nicht anwesend, wird sie:er ohne weitere Verzögerung disqualifiziert.
- (3) Spieler:innen mit öffentlicher Anreise aus anderen Bundesländern zum Turnierort können eine durch Fahrpläne von Verkehrsmitteln begründete geringfügige Verspätung (maximal 15 Minuten) zum Player's Meeting rechtzeitig vor ebendiesem der:dem Turnierleiter:in ohne Konsequenzen bekannt geben. Dies soll lange Wartezeiten der betroffenen Spieler:innen im Freien vor Öffnung der Spielstätten verhindern. Dies gilt explizit nicht für Spieler:innen desselben Bundeslands (Turnierort). Allerdings entkräftet diese Option in keinem Fall die Bestimmungen laut Abs. IX § 4 (1).
- § 5 (1) Die Konsequenzen des § 4 treten nicht ein, wenn eine Verspätung aufgrund höherer Gewalt (wie beispielsweise eines Unfalls oder unvorhersehbaren Staus) entschuldigt ist. In diesem Fall ist das Spiel nachzuholen. Die Entscheidung der Turnierleitung über die Anerkennung höherer Gewalt ist endgültig.
- (2) Alle Spieler:innen sind generell angehalten, so frühzeitig zu einem Turnier anzureisen, dass vorhersehbare Verzögerungen (Verspätung von Öffis, Stau bei Anreise mit Auto etc.) von bis zu
- (a) einem Drittel bei einer Anfahrtszeit von bis zu drei Stunden
- (b) einer Stunde bei einer Anfahrtszeit von über drei Stunden
- im Vergleich zur erwarteten Anfahrtszeit mit dem gewählten Verkehrsmittel keinen Einfluss auf ein pünktliches Erscheinen hat. Die zu erwartende Anfahrtszeit ist im Zweifelsfall anhand von Routenplanern oder Fahrplanauskünften festzustellen.
- (3) Jegliche Verspätung – außer nach Abs. IX § 4 (2) – kann unbeschadet aller sonstigen (unmittelbaren) Konsequenzen auch disziplinäre Maßnahmen nach sich ziehen. Die Anerkennung höherer Gewalt im Disziplinarverfahren obliegt dem zuständigen Disziplinarorgan erster Instanz des ÖSBV, wobei jedenfalls Abs. 2 zu berücksichtigen ist. Es sind daher alle Verspätungen in der Turniermappe festzuhalten.
- § 6 Bei Nichtantreten einer Spielerin oder eines Spielers muss in der ÖSBV-Online-Sportdirektion in den Turnierdetails nach Drücken des Buttons „Nennliste“ in der Spalte „abwesend“ der Grund oder zumindest „n. a.“ eingetragen werden, damit dies sofort ersichtlich ist. Von nachträglichen Korrekturen im Turniereraster der ÖSBV-Online-Sportdirektion (zum Beispiel falsch eingetragenes Spielergebnis) muss die ÖSBV-Sportdirektion gesondert informiert werden.
- § 7 Einspielzeit:
- (1) Alle Spieler:innen haben zu Beginn des Turniers eine Einspielzeit von jeweils 5 Minuten, wobei diese zwischen Players' Meeting und Spielbeginn unterzubringen ist, wofür alle Spieler:innen selbst verantwortlich sind. Die Turnierleitung muss demgemäß dafür sorgen, dass zum Player's Meeting an allen Tischen Licht und Bälle vorhanden sind.
- (2) Vor jedem weiteren Spiel können Spieler:innen direkt vor Beginn des Spiels 10 Stöße auf dem für das Match vorgesehenen Tisch zum Einspielen durchführen.
- (3) Eine längere Einspielzeit kann bei überlangen Wartezeiten zwischen zwei Sessions bei der Turnierleitung angefragt werden. Die Turnierleitung ist in diesem Fall angehalten, die verlängerte Einspielzeit zu gewähren, aber nie mehr als 5 Minuten pro Spieler:in. Diese Einspielzeit soll vor dem Match auf dem dafür vorgesehenen Tisch stattfinden.
- (4) Das Spielen/Einspielen in Pausen bzw. spielfreien Zeiten ist für am Turnier noch aktiv teilnehmende Spieler:innen verboten.
- § 8 Vor Beginn des Spiels begrüßen die Spieler:innen einander und die:den Schiedsrichter:in durch Handschlag. Nach Ende des Matches hat das Gleiche zu erfolgen. Das Verweigern des Handschlags gilt als grobe Unsportlichkeit und ist dem ÖSBV per Eintrag im Spielprotokoll und in der Turniermappe zu melden.
- § 9 Pausen zwischen den Frames bzw. in Games: 15 Minuten
- (1) Snooker
- (a) in Spielen best of 3: keine Pause
- (b) in Spielen best of 5: nach dem 3. Frame
- (c) in Spielen best of 7 und best of 9: nach dem 4. Frame
- (d) in Spielen mit höheren Ausspielzielen: nach jedem 4. Frame, wenn nach einer Pause noch mindestens 3 Frames gespielt werden können



(2) English Billiards

- (1) In Spielen mit einem Ausspielziel ab 120 Minuten exakt zur Hälfte des Games. In diesen Fällen soll die:der Schiedsrichter:in die auf dem Tisch befindlichen Bälle bzw. deren Positionen markieren, damit der Verlust der exakten Spielposition während der Pause vermieden werden kann.
- (2) Außerhalb der genannten Pausen sind unnötige Unterbrechungen zwischen den Frames/Games zu vermeiden und können von Schiedsrichter:innen bzw. Turnierleiter:innen als Unsportlichkeit bewertet und geahndet werden (das gilt insbesondere für Rauchen, Essen, Telefonieren und Ähnliches).

- § 10 Einwände gegen Schiedsrichter:innenentscheidungen sind vor dem nächsten Stoß an die:den Schiedsrichter:in zu richten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schiedsrichter:innenentscheidungen Tatsachenentscheidungen sind. Lediglich disziplinarische Vorfälle sind der Turnierleitung zu melden.
- § 11 Die Turnierleitung hat dafür zu sorgen, dass ein geordneter und übersichtlicher sowie korrekter Spielbetrieb gegeben ist. Sie hat zu überwachen, dass das Reglement eingehalten wird und dass nur aufgerufene Spieler:innen an den Spieltischen spielen.
- § 12 Beschlüsse der Turnierleitung sind endgültig, für das gesamte Turnierbindend und im Rahmen desselben nicht mehr anfechtbar.
- § 13 Ausspielziele dürfen nur nach Rücksprache mit der ÖSBV-Sportdirektion verändert werden (außer Challenge Qualifier).
- § 14 Die Turnierleitung kann Verweise ohne direkte Folgen erteilen oder in schweren oder Wiederholungsfällen auf Matchverlust, Disqualifikation oder Ausschluss vom Turnier entscheiden.
- § 15 Spieler:innen dürfen das Turnier verlassen, sobald sie sich bei der:dem Turnierleiter:in abgemeldet haben.
- § 16 Alle Verstöße oder auch Beschwerden sind von der Turnierleitung in der Turniermappe festzuhalten, die nach Abschluss des Turniers dem ÖSBV übermittelt wird. Betroffene Spieler:innen sollen von dieser Eintragung sofort in Kenntnis gesetzt werden. Auch eine Meldung veranlassende Spieler:innen oder Offizielle sind zu vermerken.
- § 17 Jedes Turnier ist durch eine Turniernummer identifiziert, die Kodierung (Saison_Turnus_Turniercode_Vereinsname, zum Beispiel 2024_5_CQ_TSG, kann dem Turnierkalender entnommen werden (wo jedoch aus Platzgründen die Ziffern „20“ der Jahreszahl fehlen). Diese ist bei Überweisungen an das ÖSBV-Finanzreferat unbedingt anzugeben.

ABSCHNITT X **Anti-Doping-Bestimmungen**

- § 1 Der ÖSBV, die ihm zugehörigen Vereine sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping-Regelungen der WCBS (World Confederation of Billiards Sports). Des Weiteren sind die dem ÖSBV und Vereinen zugehörigen Athlet:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung dieser Anti-Doping-Regelungen verpflichtet.
- § 2 Der ÖSBV und die Vereine samt den zugehörigen Athlet:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping-Organisationen zu melden.
- § 3 Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖSBV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen der WCBS im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) können



bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

- § 4 Der ÖSBV und die Vereine samt den zugehörigen Athlet:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten, am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken und auch Ladungen der ÖADR und/oder der USK zu nachzukommen. Im Fall des Zuwiderhandelns wird auf § 3 Abs. 9 der Disziplinarordnung des ÖSBV verwiesen.
- § 5 Die Organe, Mitarbeiter:innen, sonstige Personen, Anti-Doping-Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖSBV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Disziplinarorgan erster Instanz des ÖSBV, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontroll-einrichtung sowie den Anti-Doping-Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen der WCBS zuständig sind.

ABSCHNITT XI Wetten

- § 1 Die nachfolgenden Wettregeln gelten für folgende Personen:
- (1) Funktionärinnen und Funktionäre des ÖSBV
 - (2) alle Teilnehmer:innen an einem vom ÖSBV ausgetragenen Turnier, sei es als Spieler:in, Schiedsrichter:in oder in anderer Funktion
 - (3) alle Angehörigen der unter (1) und (2) angeführten Personen sowie alle Personen aus deren näherem Umfeld
- § 2 Bei einem Verstoß durch eine der unter § 1 (3) angeführten Personen sind die betroffenen Athlet:innen für deren Handlungen verantwortlich.
- § 3 Allen in § 1 genannten Personen ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung auf das Ergebnis, den Stand, den Fortschritt, das Verhalten oder jeden anderen Aspekt der ASL, der ABL und/oder eines Turniers oder Matches in Veranstaltungen, die vom ÖSBV ausgerichtet werden und an denen sie selbst oder Angehörige mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen. Sie dürfen Dritte nicht dazu anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen oder es zu versuchen. Es ist auch verboten, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr besonderes Wissen Dritten zur Verfügung zu stellen. Auch der bloße Versuch ist strafbar.
- § 4 Es besteht die Verpflichtung, dem ÖSBV unverzüglich und unaufgefordert zu melden, wenn von dritter Seite die Manipulation eines eigenen Spiels oder das eines anderen gegen Vorteilsgewährung angeboten wird. Das gilt auch dann, wenn das Angebot abgelehnt wird.

ABSCHNITT XII Österreichische Ranglisten

- § 1 (1) Die ASL-Ranglisten werden nach jedem Turnus aktualisiert. Für die Allgemeine Klasse (bestehend aus Grand Prix, Challenge und Challenge Qualifier) ist das nach dem Challenge Qualifier. Von allen Athlet:innen werden die Ergebnisse der letzten Saison festgehalten (Snooker Allgemeine Klasse der letzten 7 Turnusse, Masters der letzten 6, in den übrigen Sparten der letzten 4 Turnusse).
- (2) Die ABL-Ranglisten für die jeweiligen Regionalligen werden nach jeder Saisonhälfte, eine angegliche ABL-Gesamtrangliste nach dem letzten Spieltag der 2. Saisonhälfte aktualisiert. Von allen Athlet:innen werden die Ergebnisse der letzten Saison festgehalten (bis Ende 2023 7 Turnusse, ab 2024 zwei Saisonhälften).



- § 2 Ranglistenpunkte für die ASL-Ranglisten (Snooker) werden in folgenden Sparten vergeben:
- (1) Allgemeine Klasse, bestehend aus
 - (a) Grand Prix
 - (b) Challenge
 - (c) Challenge Qualifier
 - (2) Masters, Damen, U18, U21 und Doppel
- § 3 Für die ABL werden ab der Saison 2024 Ranglistenpunkte für das Erreichen von Regionalligaplätzen (siehe ABL-Ranglistenpunktetabelle) vergeben. Am Ende der Saison werden für jede Region die erreichten Punkte aus Saisonhälfte 1 und 2 addiert und zu regionalen Gesamtranglisten zusammengefasst, die für die Qualifikationsplätze zur Österreichischen Staatsmeisterschaft relevant sind. Außerdem wird eine überregionale Gesamtrangliste aus allen regionalen Ranglisten erstellt, wobei hierfür die Ranglisten angeglichen werden (bei Ligen, in denen weniger Spielrunden stattgefunden haben, der hochgerechnete Schnitt von Punkten angepasst an die Liga mit den meisten Spielrunden). In Regionen mit 1. und 2. Landesliga werden die Punkte für die 2. Landesliga fortlaufend zur Ranglistenpunktetabelle vergeben. *(Beispiel: Spielen in der 1. Liga 7 Spieler:innen, so erhalten diese die Punkte für die Ränge 1 bis 7 der Punktetabelle und die Spieler:innen der 2. Liga die Punkte für die Ränge 8 und absteigend.)*
- § 4 Für die in § 2 (1) dieses Abschnitts genannte Turnierserie gilt eine Streichresultatregelung, das heißt, dass aus den letzten 7 Turnussen jeweils das schlechteste Resultat gestrichen wird, bei lauter gleichen Resultaten eines davon.
- § 5 Ranglistenpunkte werden nach der aktuellen ASL- bzw. ABL-Ranglistenpunktetabelle vergeben (siehe PDF im Download-Bereich der ÖSBV-Website). Platz „7–“ bei den Challenges bedeutet kein Match gewonnen. Platz „3–“ in Challenge Qualifiern: Der 3. Platz wurde nicht regelkonform ausgespielt, und beide Spieler:innen erhalten den Punkteschnitt der Plätze 3 und 4. Andere Platzierungen werden mit einem Minus versehen, wenn Spieler:innen zu einem Match in der K.-o.-Phase nicht angetreten sind; sie erhalten dann nur 50 Prozent der für diesen Platz ansonsten vorgesehenen Punkte.
- § 6 Kann ein:e Athlet:in an einem ÖSBV-Ranglistenturnier nicht teilnehmen, weil gleichzeitig eine vom ÖSBV geförderte internationale Veranstaltung bzw. ein vom ÖSBV für die sportliche Entwicklung der Spielerin bzw. des Spielers als relevant eingestuftes internationales Turnier, etwa von EBSA, IBSF, WST, WSF, WSS, WPBSA oder WBL, stattfindet, tritt für das versäumte Turnier eine Ersatzpunkteregelung in Kraft, durch die die:der Athlet:in den Punkteschnitt aus der Anzahl aller in der Rangliste geführten Turnusse der jeweiligen Sparte erhält, sofern die:der Athlet:in vom ÖSBV eine Förderung für die Teilnahme an diesem Turnier erhält. Sollte es sich bei dem versäumten Turnier um ein Doppel handeln, werden die Ersatzpunkte nur gutgeschrieben, wenn die:der Doppelpartner:in an diesem Doppel mit keiner:keinem anderen Spieler:in teilnimmt. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für andere Hinderungsgründe, wie etwa Krankheit, und berührt nicht die Streichresultatregelung des § 4.
- § 7 Findet ein Turnus der ASL-Sparten Damen, Doppel, Masters, U18 oder U21 oder der ABL aufgrund einer zu geringen Anzahl an Nennungen (betrifft nur den 2. Nennschluss, also den Samstag der Vorwoche des Turniers) bzw. nicht statt, weil am Turniertag zu wenige Athlet:innen bzw. Paarungen antreten, nicht statt, werden allen Athlet:innen bzw. Paarungen, die für diesen Turnus genannt haben, 75 Prozent ihrer Ranglisten-Durchschnittspunkte (vor dem jeweiligen Turnus) oder 1 Punkt all jenen, die nicht in der Rangliste aufgeführt sind, als Ersatzpunkte gutgeschrieben. Für die ASL-Serie aus Grand Prix, Challenge und Challenge Qualifier gilt diese Ersatzpunkteregelung explizit nicht.
- § 8 Athlet:innen mit gleichen Ranglistenpunkten werden wie folgt gereiht:
- (1) nach dem Punkteschnitt
 - (2) nach den besseren zuletzt erspielten Ranglistenpunkten (aufsteigende Formkurve)
- § 9 Gegen Fehler in den Ranglisten kann binnen dreier Tage schriftlich beim ÖSBV Einspruch erhoben werden.
- § 10 Setzungen:
- (1) Grands Prix siehe Abschnitt V § 2 (1) (v)
 - (2) bei Challenges, Challenge Qualifiern, Masters-, Damen-, U18-, U21- und Doppelturnieren wird jeweils nach der aktuell gültigen ÖSBV-Rangliste gesetzt. Nicht in der Rangliste aufscheinende Athlet:innen bzw. Paarungen werden am Ende in der Reihenfolge ihrer Nennung gesetzt.



- (3) Challenges 1 und 2: Die Nummern 1, 3, 5 bis 15 der Setzliste werden in die Challenge 1 gesetzt, die Nummern 2, 4, 6, bis 16 in die Challenge 2. Jene Challenge, die von dem Verein ausgetragen wird, der alphanumerisch vor dem zweiten austragenden Verein gereiht ist, ist die Challenge 1.

§ 11 Protected Qualification (geschützte Qualifikation, kurz PQ) für Grand-Prix-Spieler:innen bei attestierten Verletzungen, Krankheiten und damit in Zusammenhang stehenden Rehabilitationsmaßnahmen, die ab Vorlage des Attests mindestens 12 Wochen andauern.

- (1) Für zu ASL-Grands-Prix qualifizierte Athlet:innen (deren Namen sind in der ASL-Rangliste der Allgemeinen Klasse grün unterlegt), denen durch eine von einer Ärztin oder einem Arzt attestierte/ bestätigte Verletzung die Ausübung des Sports und somit auch die Teilnahme an ASL-Grands-Prix für mindestens 12 Wochen ab Vorlage eines ärztlichen Attests nicht möglich ist, wird der Qualifikationsstatus zum nächsten Grand Prix nach Ablauf dieser 12-Wochen-Frist geschützt. Ranglistenpunkte, die bei Turnussen zu verteidigen sind, die innerhalb dieser 12 Wochen verpasst wurden, gehen zwar verloren, der Qualifikationsstatus zum nächsten Grand Prix bleibt aber vorhanden. Betroffene Athlet:innen werden dann gemäß ihren Punkten zum Zeitpunkt des Nennschlusses (hier ist das Turnier nach Ablauf der Verletzungsperiode gemeint) gereiht.
- (2) Die geschützte Qualifikation erlischt mit dem Ausscheiden aus der Rangliste durch Verlust aller zu verteidigenden Punkte.
- (3) Sollte die sportliche Tätigkeit in Form einer Teilnahme an einem vom ÖSBV veranstalteten Turnier innerhalb der 12 Wochen ab Vorlage des Attests wieder aufgenommen werden, verfällt die geschützte Qualifikation, und betroffene Athlet:innen können nur an dem Turnier eines ASL-Turnus der Allgemeinen Klasse Snooker (Grand Prix, Challenge, Qualifier) teilnehmen, für das sie laut Ranking qualifiziert sind.
- (4) Sonderfall bei Reha-Maßnahme:
Sollte für betroffene Athlet:innen nach Ablauf der oben beschriebenen 12-Wochen-Frist die PQ wirksam werden (was nur bei Teilnahme am zumindest nächsten Grand Prix nach Ablauf der Verletzungsphase der Fall wäre) und sie bzw. er muss danach eine Reha-Maßnahme beginnen, die mit der ursächlich attestierten Verletzung/Erkrankung in direkter Verbindung steht, so kann auch für die Reha-Maßnahme die PQ-Regelung geltend gemacht werden. In diesem Fall erlischt die PQ nicht mit dem Ausscheiden aus der Rangliste, sondern 52 Wochen nach der ersten Vorlage des ärztlichen Attests.

ABSCHNITT XIII

Nationalkader, Nominierungen für internationale Wettkämpfe

§ 1 Nominierungen in den Nationalkader, zu einer WM, EM oder European Team Championship sind nicht anfechtbare Entscheidungen des ÖSBV.

- (1) Der österreichische Snooker- und English-Billiards-Nationalkader besteht aus einer Gruppe von Vereinsathlet:innen mit ÖSBV-Jahreslizenz, die vom Headcoach und/oder Nationaltrainer des ÖSBV nominiert und vom Sportdirektor einberufen werden.
- (2) Der österreichische Nationalkader wird kontinuierlich neu besetzt, das heißt, eine einmalige Aufnahme bedeutet nicht, auf Dauer dem österreichischen Nationalkader anzugehören. Vielmehr ist die Zugehörigkeit von der erbrachten Leistung, etwa durch Beurteilung des Headcoachs und/oder des Nationaltrainers, oder der Ranglistenposition abhängig.
- (3) Die Mitglieder des Nationalkaders müssen eine grundsätzliche Bereitschaft für internationale Einsätze zeigen. Die Einberufung in den österreichischen Nationalkader stellt jedoch keine Garantie dar, auch wirklich für internationale Einsätze nominiert zu werden. Ab der Saison 2024 führt der Sportdirektor eine Nationalkaderliste. Diese wird zum jeweiligen Beginn einer Saison in Absprache mit dem Nationaltrainer und den jeweiligen Athlet:innen erstellt und kann im Lauf des Jahres um Athlet:innen erweitert bzw. reduziert werden. Athlet:innen, die sich auf dieser Liste befinden, verpflichten sich mit ihrem Einverständnis grundsätzlich, bei Terminkollisionen (*Beispiel 1: Ein Spieler könnte an einem inoffiziellen Turnier teilnehmen, das zeitgleich mit einer EM stattfindet; Beispiel 2: eine Kaderspieler:in könnte als Schiedsrichterin bei einer WM tätig sein, zu der zeitgleich ein Ländervergleich stattfindet*) als Spieler:in den ÖSBV zu repräsentieren.
- (4) Trainingslager, die im Rahmen des Nationalkaders abgehalten werden, müssen von Mitgliedern des Nationalkaders besucht werden. Als Verhinderungsgründe werden nur anerkannt:
 - (a) nachweisliche, vor allem berufliche/schulische Verhinderung



- (b) nachweisliche Krankheit mit Bettruhe oder Krankenhausaufenthalt
- (5) Als Grundlagen für die Nominierung dienen die aktuelle Ranglistenplatzierung für Snooker in der ASL- bzw. für English Billiards in den ABL-Ranglisten sowie die Beurteilung des Headcoachs und/oder des Nationaltrainers. Des Weiteren müssen die Athlet:innen die Bestimmungen der WADA (World Anti-Doping Agency) anerkennen und befolgen sowie eine aufrechte NADA-Lizenz für Sportler:innen (Onlinekurs und Prüfung), die jeweils für ein Jahr gültig ist, vorweisen können.

§ 2 Internationale Wettkämpfe

- (1) Einzelathlet:innen (bei WM oder EM) und Teammitglieder (World oder European Team Championship) werden vom Headcoach und/oder Nationaltrainer des ÖSBV nominiert und vom Sportdirektor einberufen.
- (2) Bei Uneinigkeiten zwischen Headcoach/Nationaltrainer und Sportdirektor betreffend eine Nominierung einer Athletin oder eines Athleten wird die Entscheidung über die Nominierung im Präsidium des ÖSBV per Abstimmung (einfache Mehrheit) gefällt.
- (3) Nominierte Athlet:innen müssen ihre Bereitschaft zur Teilnahme bzw. eine eventuelle Verhinderung an der Teilnahme an einem internationalen Turnier in einem formlosen Schreiben schriftlich bestätigen. Nach der schriftlichen Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme sind diese verpflichtet, an den Wettkämpfen, für die sie nominiert wurden, teilzunehmen. Für den Fall, dass nominierte Athlet:innen durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht an einem Turnier teilnehmen können, sind sie verpflichtet, dem ÖSBV den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (4) Ausgenommen sind nur Fälle von Krankheit mit Bettruhe sowie ein unerwartetes Zurückziehen der Urlaubsgenehmigung durch Arbeitgeber:in oder höhere Gewalt.
- (5) Bei internationalen U18- und U21-Turnieren (WM, EM) gilt für die Athlet:innen absolutes Alkoholverbot für die gesamte Dauer des Bewerbs.

ABSCHNITT XIV Normenkataloge

- § 1 Hinsichtlich der Tische, Bälle, Queues und Hilfsmittel gelten die Regeln für Snooker und English Billiards, Seite 1, Sektion 1 – Ausrüstung, Punkt 1. (Standardtisch), Punkt 2. (Bälle), Punkt 3. (Queue) sowie Punkt 4. (Hilfsmittel).
- § 2 Die Ausleuchtung soll unmittelbar über der Spielfläche zumindest 500 Lux betragen.
- § 3 Für jeden Billiardstisch sollen 2 Verlängerungen (Rests) vorhanden sein.
- § 4 Für je 2 Billiardstische sollen 1 Schwanenhals, 1 Brücke und 1 erweiterte Brücke verfügbar sein.
- § 5 Gemessen von der Bandeninnenkante soll der Abstand zu Wänden und Einrichtungsgegenständen, die höher als die Oberkante des Tisches sind, mindestens 150 cm betragen. Der Abstand zum nächsten Billiardstisch oder einem Einrichtungsgegenstand, der niedriger als die Oberkante des Billiardstischs ist, soll mindestens 125 cm betragen. Der Abstand zu Sitzgelegenheiten soll mindestens 110 Zentimeter betragen.

ABSCHNITT XV Instruktor:innenausbildung

- § 1 Die Instruktor:innenausbildung ist ein wichtiger erster Schritt auf dem Weg zur:zum staatlich geprüften Trainer:in und in weiterer Folge zur:zum Diplomtrainer:in. Die Instruktor:innenausbildung hat zum Ziel, Trainingseinheiten mit Nachwuchs- bzw. Breitensportler:innen kompetent zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu analysieren. Das soll dazu führen, dass Vereine Trainings mit ausgebildeten Instruktor:innen anbieten und somit das spielerische Niveau ihrer Mitglieder erhöhen können.
- § 2 Anforderungen des ÖSBV:
- (1) Aufnahmebewerber:innen erfüllen folgende Anforderungen:
- (a) zum Zeitpunkt der Aufnahmewerbung Inhaber:in einer gültigen ÖSBV-Jahreslizenz und Mitglied in einem Mitgliedsverein des ÖSBV



- (b) vier Jahre in der Rangliste Snooker Allgemeine Klasse, Snooker Masters oder ABL enthalten (nicht länger als zwei Saisonen zurückliegend)
 - (2) Eignungsprüfung:
Erfüllen Aufnahmewerber:innen die in (1) angeführten Anforderungen nicht, müssen sie sich einer Eignungsprüfung unterziehen.
 - (3) Eignungskriterien:
 - (a) Die:Der Aufnahmewerber:in erfüllt in Theorie und Praxis folgende Themen:
 - (i) Matchvorbereitung, Stand, Aiming, Stoßausführung
 - (ii) die Grundstoßarten Stoppball, Nachläufer, Rückläufer, Stun-run-through
 - (iii) Effet-, Banden-, Zonen- und Positionsspiel
 - (b) Des Weiteren erfüllt die:der Aufnahmewerber:in folgende Kriterien:
 - (i) Mindestalter: 18 Jahre
 - (ii) pädagogische/kommunikative Fähigkeiten
 - (iii) Einverständnis des Fachverbands (ÖSBV)
- § 3 Für Teilnehmer:innen am Instruktor:innenkurs gilt die in Abschnitt XI § 6 beschriebene Ersatzpunkte-
regelung, allerdings abweichend davon für alle ÖSBV-Turnierarten.